

## **UNTERRICHTUNG**

**durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**Fünfter Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	3
<b>Statistisches</b>	
Die Sprechtag des Bürgerbeauftragten vor Ort, mündliche und schriftliche Eingaben	4
Was ist aus den bisherigen Anregungen und Vorschlägen des Bürgerbeauftragten geworden?	8
<b>Rechtspolitik</b>	
Klarheit schaffen - Nachbarrechtsgesetz verabschieden	17
Almosen statt Entschädigungsanspruch	19
Stiftung für Zwangsausgesiedelte - Ein Modell auch für Mecklenburg-Vorpommern	21
Vertriebene fühlen sich ein zweites Mal bestraft	22
Kampf ums Heim zermürbt Familie - ein „Wendesicksal“?	23
<b>Baurecht</b>	
Verschiedene Probleme in Bebauungsplangebieten	24
Baugenehmigungsfreiheit für Garagen und Gartenlauben im Innenbereich	28
Landesbauordnung § 52 - Barrierefreiheit	29
Behindertengerechte Ausstattung von Sonderschulen	30
<b>Sozialpolitik</b>	
Landesbehindertenbeirat - Arbeitsgespräche	31
Treffen der Landesbeauftragten für Behinderte und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	33
Einzelne Petitionen mit sozialen Anliegen und Anregungen des Bürgerbeauftragten	33
Zweiter Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung	36
<b>Schulpolitik</b>	
Schullastenausgleich für Schulen in freier Trägerschaft	37
Schulische Integration	37
<b>Innenpolitik</b>	
Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern	38
Zum Umgang mit Härtefällen - ein Beispiel	39
Lebenssituation von Asylsuchenden bei zentraler Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	42
Seminar der kommunalen Ausländerbeauftragten zur Integrations- und Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden	44
Aussiedler in Mecklenburg-Vorpommern	45
Bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung des Jahres 1999	46
Faltblätter des Bürgerbeauftragten	48
Anlage	49

## **Vorwort**

Mein 5. Jahresbericht bietet einen „bescheidenen“ Rückblick auf eine weniger bescheidene Aufgabe: Menschen mit ihren Sorgen und Problemen anzuhören und ihnen zu helfen oder Hilfe zu organisieren, seien die Probleme groß oder klein.

Der Bericht über die Bearbeitung von 1334 Petitionen kann mit einem Eisberg verglichen werden. Mit der Kälte hat das nichts zu tun. Der Vergleichspunkt ist das Verhalten des schwimmenden Eises, das über dem Wasserspiegel nur seine Spitze zeigt.

Die Zahl der Eingaben sagt wenig. Sie sagt, dass das Amt des Bürgerbeauftragten angenommen wird. Sie sagt aber nichts über den Arbeitsumfang. Leicht könnte ich mehr Petitionen „produzieren“. Mit jedem weiteren Sprechtag draußen im Land würden sich auch die Petitionen vermehren. Für 1999 ist festzustellen: Die Zahl der Petitionen befindet sich auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren. In der Landtagsdebatte zum 4. Jahresbericht wurde ich aufgefordert, noch mehr Sprechtage anzubieten, weil die Petitionsgespräche des Bürgerbeauftragten und seine direktere Arbeitsweise die Arbeit des Petitionsausschusses wesentlich ergänzen. Ich würde der Aufforderung gerne entsprechen, wenn mir die Finanzministerin und der Landtag auch nur eine weitere Personalstelle genehmigten.

Aus meiner Arbeit resultiert aber auch Arbeit für meine Partner in der öffentlichen Verwaltung, in den Gemeinden, Kreisen, im Land und auch im Bund. Viele Eingaben werden glücklicherweise positiv erledigt (etwa ein Drittel). Viele Eingaben enthalten jedoch größere oder kleinere Anregungen, die ich an meine Partner, vornehmlich an den Landtag und die Landesregierung weitergegeben habe, nicht zuletzt auch in meinen Berichten.

Die Berichte der Vorjahre habe ich dieses Mal aufgrund der Anregungen wieder aufleben lassen. Deshalb enthält mein 5. Jahresbericht eine Tabelle mit der Überschrift: „Was ist aus den bisherigen Anregungen und Vorschlägen des Bürgerbeauftragten geworden?“ Da kann nun jeder, sitzt er im Landtag oder in einem Ministerium, sehen, ob er nicht etwas übersehen hat.

Ich bitte dabei zu beachten, dass ich nicht meinen eigenen „Wunschzettel“ beschrieben habe, sondern dass es die Wünsche der Bürger sind, für die wir arbeiten dürfen.

### **Frieder Jelen**

Bürgerbeauftragter des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

## Statistisches

### Die Sprechstage des Bürgerbeauftragten vor Ort, mündliche und schriftliche Eingaben

Die 1999 durchgeführten Sprechstage in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in ehemaligen Kreisstädten, in der Gemeinde Insel Hiddensee und auch am Dienort in Schwerin machen deutlich, dass nach wie vor die Mehrzahl der Bürger „ihrem Bürgerbeauftragten“ die Probleme und Anliegen auf unkomplizierte Weise persönlich vor Ort vortragen möchte. Von dieser Möglichkeit machten, ähnlich wie in den Vorjahren, rund 57 % der Petenten Gebrauch.

Die meisten Anmeldungen für ein persönliches Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten gab es in der Hansestadt Rostock sowie im Landkreis Mecklenburg-Strelitz. Insgesamt 53 bzw. 35 Petitionen hat der Bürgerbeauftragte dort entgegengenommen.

Im Jahre 1999 durchgeführte Außensprechstage des Bürgerbeauftragten:

Lfd. Nr.	Ort des Sprechtages	Datum des Sprechtages	Anzahl der Petenten	davon weiblich
1.	Hansestadt Rostock	18.02.1999	27	11
2.	Landkreis Ostvorpommern (Wolgast)	24.02.1999	21	12
3.	Landkreis Demmin (Demmin)	25.02.1999	19	9
4.	Landkreis Ludwigslust (Ludwigslust)	10.03.1999	12	4
5.	Hansestadt Wismar	11.03.1999	17	10
6.	Hansestadt Greifswald	07.04.1999	3	1
7.	Landkreis Nordvorpommern (Grimmen)	08.04.1999	10	2
8.	Hansestadt Stralsund	21.04.1999	16	9
9.	Landkreis Rügen (Bergen)	22.04.1999	14	3
10.	Landkreis Uecker-Randow (Pasewalk)	19.05.1999	15	5
11.	Stadt Neubrandenburg	20.05.1999	16	5
12.	Landkreis Parchim (Parchim)	27.05.1999	17	5
13.	Landkreis Güstrow (Güstrow)	02.06.1999	11	5
14.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	03.06.1999	10	4
15.	Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustrelitz)	16.06.1999	12	3

Lfd. Nr.	Ort des Sprechtages	Datum des Sprechtages	Anzahl der Petenten	davon weiblich
16.	Landkreis Müritz (Waren)	17.06.1999	9	5
17.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	07.07.1999	16	7
18.	Landkreis Ostvorpommern (Anklam)	08.09.1999	19	8
19.	Landkreis Demmin (Hansestadt Demmin)	09.09.1999	6	5
20.	Landkreis Rügen (Hiddensee)	17.09.1999	6	1
21.	Hansestadt Rostock	22.09.1999	26	10
22.	Landkreis Parchim (Parchim)	23.09.1999	15	3
23.	Hansestadt Wismar	30.09.1999	16	9
24.	Landkreis Ludwigslust (Ludwigslust)	07.10.1999	10	3
25.	Landkreis Rügen (Bergen)	13.10.1999	6	-
26.	Hansestadt Stralsund	14.10.1999	7	2
27.	Hansestadt Greifswald	27.10.1999	17	8
28.	Landkreis Nordvorpommern (Ribnitz-Damgarten)	28.10.1999	14	6
29.	Landkreis Uecker-Randow (Ueckermünde)	02.11.1999	4	3
30.	Landkreis Uecker-Randow (Pasewalk)	03.11.1999	10	3
31.	Stadt Neubrandenburg	04.11.1999	12	5
32.	Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustrelitz)	17.11.1999	23	8
33.	Landkreis Müritz (Waren)	18.11.1999	15	5
34.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	24.11.1999	8	4
35.	Landkreis Güstrow (Güstrow)	08.12.1999	11	5
36.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	09.12.1999	11	2

Die am Dienstsitz in Schwerin durchgeführten 50 Sprechtage nutzten weitere 268 Bürgerinnen und Bürger, um ihre Anliegen, Vorschläge und Probleme persönlich vorzutragen.

An den insgesamt 136 Sprechtagen stand der Bürgerbeauftragte 749 Petenten für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Des Weiteren wandten sich im Berichtszeitraum 585 Bürgerinnen und Bürger in schriftlicher Form an den Bürgerbeauftragten. Damit gingen 1999 beim Bürgerbeauftragten insgesamt 1334 Eingaben ein. Weiter zugenommen hat die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die eine sofortige Beratung oder Klärung ihrer Probleme wünschen und deshalb telefonisch beim Bürgerbeauftragten nachfragten. Im Berichtszeitraum wurden auf diese Weise rund 1670 Gespräche geführt.

Von den im Jahre 1999 eingegangenen Petitionen wurden

- 638 von Männern,
- 428 von Frauen,
- 105 von Eheleuten,
- 77 von Gruppen bzw. Bürgerinitiativen und
- 86 von Verbänden

an den Bürgerbeauftragten des Landes herangetragen.

#### Entwicklung der Petitionen 1997, 1998 und 1999 gegliedert nach Sachgebieten

		1997	1998	<b>1999</b>
1.	Bodenreform/Rückführung/Grundstücksangelegenheiten	224	154	<b>138</b>
2.	Rehabilitierung, Vertriebene, Kriegsopfer, Justiz, Rechtspflege, Personenstandswesen	56	127	<b>151</b>
3.	Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Pflegeversicherung	149	189	<b>201</b>
4.	Baurecht/Raumordnung/Landesplanung/Baufördermittel	264	231	<b>257</b>
5.	Gebühren und Abgaben	164	130	<b>118</b>
6.	Wirtschaft, Kultus, Wohnung, Post, Telekom	236	96	<b>80</b>
7.	Belange der Behinderten	202	155	<b>98</b>
8.	Belange der Ausländer und Aussiedler	69	81	<b>86</b>
9.	Naturschutz, Landschaftspflege, Umwelt	104	43	<b>43</b>
10.	Verschiedenes, Existenzgründung, Arbeitsmarkt, Arbeits-Beamtenrecht	108	143	<b>162</b>
	<b>Gesamt:</b>	1576	1349	<b>1334</b>

**Entwicklung der Petitionen, gegliedert nach den Ebenen der öffentlichen Verwaltung**

- Angaben in Prozent -

	1997	1998	<b>1999</b>
Kommunen	27,0	18,4	<b>18,2</b>
Landkreise/Kreisfreie Städte	23,7	27,5	<b>26,6</b>
Land Mecklenburg-Vorpommern	32,7	33,1	<b>32,3</b>
Bund	9,6	12,8	<b>13,3</b>
Arbeitsämter, Bahn, Post, Treuhand-Nachfolgegesellschaft u. a.	6,9	8,2	<b>9,6</b>

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Landräten und Oberbürgermeistern, den Bürgermeistern der Stadt Neustrelitz und der Gemeinde Insel Hiddensee sowie ihren Mitarbeitern für die umfassende Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Sprechtag vor Ort.

Ebenso gilt mein Dank der Lokalpresse für die Zeitungsveröffentlichungen und informativen Berichterstattungen in Vorbereitung und Durchführung der Außensprechtage in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

**Was ist aus den bisherigen Anregungen und Vorschlägen des Bürgerbeauftragten geworden?**

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
Abwassergebühren	Innenministerium	LT-Drs. 2/1592, S. 22 LT-Drs. 2/2469, S. 16 LT-Drs. 3/279, S. 38	Landesregierung hat einzelne Zweckverbände bzw. Kläranlagen nachgefördert, um Gebühren zu dämpfen	
Kleinkläranlagen für Einzelstandorte	Bauministerium	LT-Drs. 2/1592, S. 23	Arbeit an weiterer Förderrichtlinie wurde beschleunigt	
Rentenerhöhung nach beruflicher Rehabilitierung	Sozialministerium	LT-Drs. 2/2469, S. 7	keine Reaktion	Klärung wäre nur über Bundesratsbefassung möglich gewesen
Haftentschädigung für nach 1945 östlich der Oder Verschleppte	Landesregierung	LT-Drs. 2/2469, S. 9	Gesetzesänderung 1999 im Deutschen Bundestag, aber unzureichend	
Informationsdefizit der Bürger über Strukturen des föderativen Systems - Neben- und Miteinander Bund - Land - Kommune  bessere Information	Innenministerium	LT-Drs. 2/2469, S. 12	Landesregierung hat durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit reagiert	



Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
Angst der Bürger vor Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe verstärkte Aufklärung	Justizministerium	LT-Drs. 2/2469, S. 15	Landesregierung hat durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit reagiert	
Auswahlmöglichkeit örtlich-freie Schulwahl  Überarbeitung des § 46 SchulG	Landesregierung Landtag	LT-Drs. 2/2469, S. 16	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten
„Gebührenkorb“ der Belastung des Bürgers, um „Randgruppen“ zu erfassen (Alleinerziehende, Behinderte, Rentner)	Landesregierung Landtag	LT-Drs. 2/2469, S. 16	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten
Müllgebührenüberschüsse in Schwerin kontrollieren und ausgleichen	Innenministerium Landtag Stadt Schwerin	LT-Drs. 2/2469, S. 17 LT-Drs. 2/3695, S. 8 LT-Drs. 3/279, S. 11	ungenügende Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten  Innenausschuss hat Landesrechnungshof um Prüfung gebeten

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
Unterhaltsvorschuss auch für Kinder über das 12. Lebensjahr hinaus Verlängerung der Leistungsdauer	Bund	LT-Drs. 2/2469, S. 20	ungenügende Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten  Bitte an Landesregierung, entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen
unterschiedliche Handhabung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer  Mustersatzung für Erhebung Zweitwohnungssteuer ergänzen	Innenministerium	LT-Drs. 2/3695, S. 10	keine Reaktion	Regelungen zu weit gefasst, Rahmen einer Luxussteuer wird gesprengt Forderung wird aufrecht erhalten
Initiative im Bundesrat zur Einführung einer Sonderregelung im AFG (Vermeidung von Entlassungen in Saisonbetrieben)	Landesregierung	LT-Drs. 2/3695, S. 20	Reaktion mit negativem Ergebnis	Forderung wird aufrecht erhalten
Information über rechtliche Bedingungen für Kleinkläranlagen	Bauministerium	LT-Drs. 2/3695, S. 23	positive Reaktion In Zusammenarbeit mit zuständigen Referenten des Umweltministeriums Herausgabe eines Faltblattes.	Faltblatt wird vom Bürgerbeauftragten verteilt

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
verursachergerechte Wasserverbrauchsabrechnung Einbau von Wasserzählern	Bauministerium	LT-Drs. 2/3695, S. 23	positive Reaktion	Zusage des Bauministeriums, bei nächster Novellierung der LBauO Nachrüstpflicht aufzunehmen
Kraftfahrzeug und Sozialhilfe unvereinbar?	Sozialministerium	LT-Drs. 2/3695, S. 31	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten  Bundesratsbefassung wird angeregt
Liegenschaften mit Restitutionsansprüchen  durch zu lange Verfahrensdauer Verfall der Gebäude	Landesregierung	LT-Drs. 2/3695, S. 33	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten  Einflussnahme durch die Landesregierung ist weiter zu verstärken
Antwortfrist auf Beschwerden und Bitten von Bürgern im Gesetz verankern	Landesregierung	LT-Drs. 2/3695, S. 36	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten
Vergabe von Fördermitteln auf Wohnungsbau - „Windhundverfahren“	Bauministerium	LT-Drs. 2/3695, S. 37	„Windhundverfahren“ ist durch teilweise Kontingentierung wesentlich entschärft	

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
doppelte Anliegerbeiträge bei Eckgrundstücken, lebensfremder Vorteilsbegriff	Innenministerium	LT-Drs. 3/279, S. 9	Reaktion erfolgt, Ergebnis negativ  Bitte um Information über Rechtslage in anderen Staaten wurde nicht erfüllt	Forderung wird aufrecht erhalten
Gestaltungssatzungen (LBauO)	Innenministerium Bauministerium	LT-Drs. 3/279, S. 24	durch Erlass geregelt	
Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern - Förderunterricht im neuen Erlass berücksichtigt	Kultusministerium	LT-Drs. 2/2469, S. 30	Vorschlag entsprochen	Die Anlage zum Erlass berücksichtigt auch Kinder von Asylbewerbern.
Rückführung von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina Berücksichtigung der realen Rückkehr und Lebenschance Im Einzelfall Entscheidung für einen gesicherten Aufenthalt in MV.	Innenministerium	LT-Drs. 2/3695, S. 15	keine Reaktion	eindeutiges Signal zu positiven Einzelentscheidungen und Aufenthalt aus humanitären Gründen fehlt weiterhin
Verbesserung der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern	Innenministerium	LT-Drs. 3/279, S. 15, 20, 21	Vorschlag aufgegriffen	Einrichtung einer AG im Innenministerium unter Beteiligung des BB, Erarbeitung einer neuen Betreuungsrichtlinie

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
Präventive Maßnahmen gegen Gewalt und latente fremdenfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung	Innenministerium	LT-Drs. 3/279, S. 16	Vorschlag aufgegriffen	BB ist über die Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten Mitglied in der AG Extremismus im Landespräventionsrat
Beratungsmöglichkeiten für ausländische Mitbürger insbesondere Flüchtlinge in den Kreisen und kreisfreien Städten verbessern, Einrichtung komm. Ausländerbeauftragten	Landkreise und kreisfreie Städte	LT-Drs. 3/279, S. 20	keine Reaktion der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte	weitere Bemühungen des BB über das Kuratorium und die Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten sind vorgesehen
Ausarbeitung finanzierbarer Modelle zum Leben mit Assistenz unter Einbeziehung der Bundesebene	Sozialministerium Bund	LT-Drs. 2/1592, S. 7	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten
Forderung eines 3. sozialpädiatrischen Zentrums für Autismus und Frühförderung in Neubrandenburg und zusätzliche ambulante Fachbetreuung	Sozialministerium in Zusammenarbeit mit den Kostenträgern	LT-Drs. 2/1592, S. 8 LT-Drs. 2/3695, S. 28	Autismusambulanz Neubrandenburg mit mobilem Dienst nimmt landesweite therapeutische Behandlungen vor	Forderung wird nicht aufrecht erhalten

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote von 6 %	Landesregierung Landtag Arbeitsministerium	LT-Drs. 2/1592, S. 12 LT-Drs. 3/279, S. 40	Bemühungen sind nicht ausreichend	Forderung wird aufrecht erhalten
Errichtung eines Stellenpools für Schwerbehinderte außerhalb des originären Stellenplans	Landesregierung	LT-Drs. 2/2469, S. 25	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten
Barrierefreies Bauen Novellierung LBauO § 52	Bauministerium	LT-Drs. 2/1592, S. 9 LT-Drs. 2/2469, S. 22	Reaktion teilweise erfolgt	Forderung wird aufrecht erhalten
Aufnahme DIN 18024/25 in LBauO	Bauministerium	LT-Drs. 2/1592, S. 9	Reaktion erfolgt	DIN in LBauO aufgenommen
Vorabprüfung von Projekten auf behindertengerechtem Bauen in Planungsphase	kommunale Bauämter	LT-Drs. 2/1592, S. 10	keine Reaktion	Forderung wird aufrecht erhalten
barrierefreies Bauen als Ausbildungsinhalt an Hochschulen	Kultusministerium	LT-Drs. 2/1592, S. 10	Wahlpflichtfach für Architekturstudenten im 4. - 6. Fachsemester	
Förderung von bezahlbaren behindertengerechten Wohnraum, da unzureichendes Angebot	Bauministerium	LT-Drs. 2/2469, S. 28	Reaktion erfolgt, jedoch nicht ausreichend	Forderung wird aufrecht erhalten
Unverhältnismäßig hohe Kostenbeiträge für Eltern von schwerbehinderten Schülern überregionaler Sonderschulen	Kultusministerium Landesregierung Landtag	LT-Drs. 2/2469, S. 24	noch keine Lösung	klare gesetzliche Formulierungen im Schulgesetz schaffen

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
Schullastenausgleich für Sonderschulen in freier Trägerschaft, Mit Einführung des neuen Schulgesetzes vom 15.5.96 ergeben sich für Schulen in freier Trägerschaft erhebliche Schwierigkeiten für deren Kostenerstattung Forderung: Problemlösung schaffen	Kultusministerium Sozialministerium	LT-Drs. 2/3695, S. 22	Reaktion erfolgt, aber ohne Ergebnis	Sozialministerium und Kultusministerium konnten keine Einigung erzielen Lösung dringend erforderlich
Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Arbeit und Zusammensetzung des Landesbehinderten-Beirates beim BB	Landesregierung Fraktionen des Landtages	LT-Drs. 3/279, S. 39	negative Reaktion	Forderung wird nicht aufrecht erhalten, da Rat zur Integrationsförderung vom Land eingerichtet wird
Öffentlicher Personennahverkehr Beförderungsangebote sind auf den Personenkreis der mobilitätsbehinderten Bürger nicht am Bedarf ausgerichtet Finanzierung spezieller Fahrdienste ist im Gesetz nicht berücksichtigt.	Wirtschaftsministerium Landkreise kreisfreie Städte	LT-Drs. 2/2469, S. 24	Unterschiedliche Handhabung der Förderung von Behindertenfahrdiensten in den Gebietskörperschaften	Forderung nach Novellierung des ÖPNVG M-V wird aufrecht erhalten

Anregung	Adressat	Quelle	derzeitiger Stand	Anmerkung
Einstellung von Kindergeldzahlungen bei volljährigen behinderten Kindern, die teilstationär betreut werden und Eingliederungshilfe nach BSHG erhalten	Bundesministerium für Familie	LT-Drs. 2/3695, S. 29	positive Reaktion	voller Kindergeldanspruch
Schaffung von Parkerleichterung für Personen ohne Merkzeichen „aG“ analog eines Pilotprojektes in Rheinland-Pfalz	Wirtschaftsministerium	LT-Drs. 3/279, S. 43	positive Reaktion	Übernahme des Modellversuches ab 1. Mai 2000 geplant



## Rechtspolitik

### Klarheit schaffen - Nachbarrechtsgesetz verabschieden

Immer wieder spricht eine Vielzahl von Bürgern unseres Landes mit Problemen aus dem Bereich des nachbarschaftlichen Zusammenlebens beim Bürgerbeauftragten vor. Allein im Berichtszeitraum gingen beim Bürgerbeauftragten rund 20 Petitionen ein, die sich mit Höhe und Bauweise von Zäunen und anderen Grenzeinfriedigungen, Grenzabständen von Hecken und anderen Anpflanzungen, die Unterhaltung von Grenzeinrichtungen ganz allgemein und Ähnlichem mehr beschäftigen. Neben den Petitionen bot dieser Themenkreis Anlass zu zahlreichen weiteren, vor allem telefonischen Beratungsgesprächen.

Unter den Petitionen befinden sich zwei, in denen ganz konkret die Verabschiedung eines Nachbarrechtsgesetzes durch den Mecklenburg-Vorpommerschen Landtag gefordert wird, weil die Bürger wissen, dass in anderen Bundesländern, zum Teil schon seit Jahrzehnten, entsprechende Regelungen existieren.

Konkreter Aufhänger für die beiden letztgenannten Petitionen war die Tatsache, dass in der vergangenen Wahlperiode bereits ein Gesetzentwurf für ein Nachbarrechtsgesetz eingebracht worden war, vor dem Ende der Legislaturperiode jedoch keine abschließende Behandlung und damit auch keine Verabschiedung mehr erfolgte. Da jener Gesetzentwurf nach dem Grundsatz der Diskontinuität mit dem Ablauf der Wahlperiode erledigt war, kann der Landtag nur tätig werden, wenn in der laufenden Legislaturperiode ein neuer Gesetzentwurf eingebracht wird.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich zunächst an das Justizministerium mit der Frage, ob vorgesehen sei, erneut einen Entwurf eines Nachbarrechtsgesetzes in das Parlament einzubringen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1999 teilte das Justizministerium mit, dass dort zwar auch häufig Nachfragen zu diesem Thema eingingen, jedoch keine Notwendigkeit gesehen werde, ein entsprechendes Gesetz zu erarbeiten.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der durch die Rechtsprechung untermauerte Grundsatz des Gebotes der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme sowie die Vorschriften des BGB ausreichend seien, das Verhältnis der Nachbarn untereinander zu regeln. Insbesondere sei es bereits heute so, dass einem Grundstückseigentümer, der sich rücksichtslos über die Belange der Nachbarn hinwegsetze, durch die Gerichte Einhalt geboten werden könne. Zu fragen ist allerdings, ob mit dieser Einstellung nicht Gerichtsverfahren herauf beschworen werden, die durchaus vermeidbar sind.

Aus den Petitionen und auch den Beratungsgesprächen ergibt sich, dass Beeinträchtigungen nachbarschaftlicher Belange zu den hier in Rede stehenden Punkten vor allem auf Grund von Unkenntnis oder Fehlinformationen eintreten. Den Bürgern geht es nicht darum, dass neue einklagbare Rechtssätze (so das Justizministerium in seiner Stellungnahme) geschaffen werden, sondern ihnen geht es vor allem darum, dass klare und einfache Handlungsanweisungen festgeschrieben werden. Auf diesem Wege könnte bereits im Ansatz verhindert werden, dass es überhaupt zu Klagen vor Gericht kommt.

Für den normalen Bürger besteht keine Chance, aus dem abstrakten Wortlaut der Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches etwas herauszulesen. Wer würde schon vermuten, dass man die Vorschrift: „Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen“ nicht nur gegen quakende Frösche auf dem Nachbargrundstück, sondern auch die dort stehende und zu hoch erscheinende Hecke angewandt werden kann.

Auch der Hinweis, dass durch die zu der zitierten und den anderen nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB ergangenen Urteile und das damit geschaffene Richterrecht für konkrete landesrechtliche Normen kein Platz wäre, geht fehl. Macht man sich einmal die Mühe, die Rechtsprechung auf diesem Sektor durchzusehen, stößt man auf eine Vielzahl nur jeweils auf einen Einzelfall bezogener, häufig voneinander abweichender oder gar widerstreitender Urteile. Durch einen Verweis auf diese kasuistische Einzelfallrechtsprechung werden eher die Fronten zwischen in Uneinigkeit lebenden Nachbarn verhärtet, da jeder für seine Auffassung ein bestätigendes Urteil findet.

Auch wird mit einer streitigen Entscheidung vor Gericht kein dauerhafter Rechtsfrieden geschaffen, da häufig die eine Partei nach ihrem Sieg frohlockt, die andere sich jedoch noch zusätzlich gedemütigt fühlt und förmlich auf Rache sinnt und dann nach anderen Punkten sucht, mit deren Durchsetzung sie nun wiederum dem Nachbarn „eins auswischen“ kann. Hier würde eher die Grundlage für eine sich immer weiter fortsetzende Aneinanderreihung von nachbarschaftlichen Prozessen gelegt, als für ein gedeihliches Miteinander der Anrainer gesorgt.

Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass auch mit einem Nachbarrechtsgesetz nicht alle denkbaren Wechselfälle des menschlichen Miteinanderlebens geregelt werden können. Es sollten jedoch Vorschriften enthalten sein, die wesentliche, in nachbarschaftlichen Verhältnissen immer wieder in Frage stehenden, Punkte klären. Zu denken ist hier vor allem an Folgendes:

- Errichtung und Unterhaltung von Einfriedungen,
- Art und Höhe von Zäunen, Mauern, Hecken,
- Grenzabstände von Anpflanzungen,
- Rechte und Pflichten bei Errichtung und Unterhaltung von Bauwerken auf, an oder unmittelbar neben der Grenze,
- Benutzungs- und Betretungsrechte.

Gäbe es zu diesen Punkten eindeutige Vorschriften, würden auch die Bauaufsichtsbehörden und die Amtsgerichte von einer großen Anzahl von Verfahren entlastet.

*Die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages sollten daher die Verabschiedung eines Nachbarrechtsgesetzes noch für diese Legislaturperiode ins Auge fassen.*

### Almosen statt Entschädigungsanspruch

Bereits im 2. Bericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 1996 wurde darauf hingewiesen, dass es keine Möglichkeit gibt, den Bürgerinnen und Bürgern, die nach dem 8. Mai 1945 aus Gebieten östlich der Oder zu mehrjährigen Einsätzen in meist sibirische Arbeitslager verschleppt worden sind und die nach ihrer Entlassung den Wohnsitz in der DDR nahmen, eine Haftentschädigung zu gewähren.

Nachdem die Forderung, die rechtliche Situation dieser von einem schweren Schicksal betroffenen Menschen zu verbessern, zunächst lange Zeit ungehört verhallte, schien zunächst Besserung in Aussicht, als im Juni 1999 im Deutschen Bundestag ein Antrag eingebracht wurde, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, dass die Verschleppten aus Gebieten jenseits von Oder und Neiße bessere Unterstützungsleistungen erhalten und Ansprüche der Betroffenen in Zukunft nicht mehr an einer Bedürftigkeitsprüfung scheitern sollten. Behandelt wurde die Angelegenheit im Deutschen Bundestag im Rahmen der Beratungen über den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. Das Gesetz wurde am 26. November 1999 verabschiedet, doch die rechtliche Situation der Verschleppten aus Gebieten jenseits von Oder und Neiße wurde um keinen Deut verbessert.

Hauptkritikpunkt war und ist, worauf auch im 2. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten hingewiesen wurde, dass es für die Betroffenen nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung in Art einer Haftentschädigung für die harten und entbehrungsreichen Jahre in den Arbeitslagern gibt.

Auch bei der angesprochenen Gesetzesnovelle hat sich hieran nichts geändert. Wieder einmal gehen die Menschen, die harte Jahre unter unmenschlichen Bedingungen in den Arbeitslagern lebten, hinsichtlich echter, durchsetzbarer Rechtsansprüche leer aus. Während mit dem genannten Gesetz die Haftentschädigung für Bürger, die zu Unrecht zu DDR-Zeiten inhaftiert waren, auf 600 DM pro Monat heraufgesetzt wird, sollen die Verschleppten noch nicht einmal die geringen Beträge von 30 bzw. 60 DM pro Haftmonat aus der Eingliederungshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten.

Erstaunlich ist, wenn in der Begründung zu dem Gesetzentwurf in der Bundestagsdrucksache 14/1805 zu lesen ist, dass die Zivildeportierten aus Gebieten östlich von Oder und Neiße „lediglich“ von dem Anspruch auf Eingliederungshilfen nach den § 9 a bis 9 c HHG ausgeschlossen seien. Mit dem Wort „lediglich“ wird das eigentliche Hauptproblem verschleiert. Hinter der Eingliederungshilfe gemäß § 9 a HHG verbirgt sich ja gerade die von vielen Betroffenen immer wieder gewünschte Entschädigung für die Jahre der Internierung in den Arbeitslagern. Dabei geht es den Betroffenen gar nicht darum, große Geldbeträge einstreichen zu wollen, vielmehr steckt in den allermeisten Fällen der Wunsch dahinter, endlich eine Anerkennung und eine Gleichstellung mit denjenigen zu erhalten, die nach ihrer Entlassung aus den sowjetischen Lagern in die spätere Bundesrepublik gelangten.

Soll den Betroffenen diese - angesichts der genannten Beträge mit einem geringen finanziellen Aufwand zu erreichende - Anerkennung versagt bleiben? Auch der immer wiederkehrende Hinweis, eine Einbeziehung der aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße Verschleppten hätte zur Folge, dass auch bei anderen Gruppen von Personen, die von den Folgen des 2. Weltkrieges betroffen waren, Begehrlichkeiten geweckt worden wären, scheint nicht stichhaltig. Hier wäre es Sache des Gesetzgebers gewesen, eindeutige Abgrenzungskriterien zu schaffen, um einen Personenkreis, der weit über das alle Deutschen gleichermaßen treffende Kriegsschicksal hinaus belastet war, zu helfen. Zur Rechtfertigung des Ausschlusses von einer Kapitalentschädigung nach den Vorschriften über die Eingliederungshilfe wird in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung darauf verwiesen, dass von der grundsätzlichen (wirtschaftlichen) Eingliederung dieses Personenkreises in die Gesellschaft der neuen Länder auf Grund der nach der Entlassung aus dem Gewahrsam verfloßenen Zeit ausgegangen werden könne. Es mutet jedoch seltsam an, wenn dann in der gleichen Begründung die selben Menschen auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Zahlung von Beihilfen zur Linderung von Notlagen nach § 18 HHG zu stellen, verwiesen werden. Welche Notlagen auf Grund des früheren Schicksals mag es noch geben, wenn die Betroffenen angeblich gerade in wirtschaftlicher Hinsicht voll in die Gesellschaft eingegliedert sind?

Hinzu kommt, dass Leistungen nach § 18 HHG als freiwillige Leistungen gewährt werden können, so dass kein Rechtsanspruch auf Zahlungen gegeben ist. Da die Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 1 überhaupt nicht geändert worden ist, wurde die rechtliche Stellung der Betroffenen überhaupt nicht verbessert. Hieran ändert auch die Ankündigung der Bundesregierung nichts, mehr Mittel für derartige Leistungen zur Verfügung stellen zu wollen.

Viele Betroffene sind nach wie vor empört, dass mit der Gesetzesnovelle vom November 1999 nicht die Notwendigkeit der sogenannten „Bedürftigkeitsprüfung“ entfallen ist. Auch der erwähnte Entschließungsantrag vom Juni 1999, der gerade die Abschaffung dieser Vorgehensweise forderte, hat kein Gehör gefunden.

Nimmt man einmal den Vordruck, auf dem die Leistungen nach § 18 HHG beantragt werden müssen, zur Hand, kann man nur zu gut verstehen, dass viele Betroffene den notwendigen sozialen und finanziellen „Striptease“ nicht mitmachen wollen. Mit einer Vielzahl von Fragen werden nicht nur die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen erforscht, sondern er muss auch angeben, ob er verheiratet ist oder mit einem nichtehelichen Partner zusammen lebt und gleich auch dessen komplette soziale Lage offenbaren. Besonders die beiden letzten Fragen machen deutlich, warum viele Betroffene lieber auf die von ihnen als Almosen empfundenen eventuellen Zahlungen verzichten, als sich damit zu quälen, mit eigenen Worten auf dem Fragebogen die besonders beeinträchtigte wirtschaftliche Lage darzustellen. Den Gipfel aber bildet die letzte Frage. Hier muss der Antragsteller nun auch noch offenbaren, wofür er die beantragte Unterstützung verwenden möchte. Wenn Betroffene äußern, die Pflicht zur Beantwortung derartiger Fragen sei herabwürdigend, kann man nur zustimmen.

*Die Landesregierung sollte überprüfen, ob im Rahmen einer Bundesratsinitiative durch eine entsprechende Änderung des Häftlingshilfegesetzes eine gerechte und für die Betroffenen freundliche Regelung gefunden werden kann.*

### **Stiftung für Zwangsausgesiedelte - Ein Modell auch für Mecklenburg-Vorpommern**

Noch immer empfinden viele Opfer der Zwangsausiedlungsmaßnahmen der DDR die Würdigung ihrer Situation und der erlittenen Drangsalierungen als unzureichend. Nachdem das Problem der Zwangsausiedlungen, vor allem im Zusammenhang mit dem Verlust von Grund- und Gebäudeeigentum, weder in dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen noch im Einigungsvertrag ausreichend gewürdigt worden war, dauerte es weitere vier Jahre, bis mit dem Inkrafttreten des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes am 1. Juli 1994 endlich Regelungen für diesen besonders hart von Willkürmaßnahmen der staatlichen Organe der DDR getroffenen Personenkreis geschaffen wurden.

Das Gesetz erklärt ausdrücklich, dass die Zwangsausiedlungen aus dem Grenzgebiet der DDR wie auch die damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar seien. Gleichzeitig wurden mit diesem Gesetz Voraussetzungen geschaffen, nach denen auch für die Opfer von Zwangsausiedlungsmaßnahmen eine Rückführung enteigneter Vermögensgegenstände möglich wurde.

Aus Sicht vieler Betroffener verkürzt das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz jedoch die Frage einer Wiedergutmachung unrichtiger Weise allein auf den Ausgleich eingetretener finanzieller Schäden. Vermisst wird eine Regelung, mit der auch die erlittenen körperlichen Misshandlungen, die nicht zu einem Dauerschaden führten und vor allem die seelischen Misshandlungen eine Anerkennung finden. Allein die Deklaration, dass die damaligen Zwangsausiedlungen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar seien, wird als nicht ausreichend empfunden.

Hinzu tritt, dass in vielen Fällen auch eine finanzielle Entschädigung nicht möglich ist, da das Gesetz verlangt, dass die Folgen der Zwangsausiedlung heute noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken müssen.

Man stelle sich einen Bodenreformereigentümer vor, der am 13. August 1961 zwangsweise von seiner Siedlung in der Nähe der innerdeutschen Grenze vertrieben und aus dem mit den eigenen Händen aufgebauten Siedlungshaus binnen weniger Stunden verjagt wurde. Die Familie wurde in ein Dorf im Osten Mecklenburgs verbracht und erhielt ein völlig desolates ehemaliges Stallgebäude als Wohnung zugewiesen. Bekanntlich wurde damals in den Gemeinden, in die die Betroffenen verbracht wurden, zur Rechtfertigung der Maßnahmen stets verbreitet, es würde sich um Asoziale, Kriminelle oder ähnliche Personen handeln. Dementsprechend war auch im Falle unseres Bodenreformereigentümers der Boden vorbereitet. Wen wundert es da, dass der neue Wohnort keine Heimat für die Familie werden konnte. Der Eigentümer der Siedlung selber wurde durch die Ereignisse seelisch schwer getroffen und die Beeinträchtigungen wirkten sich auch auf die Gesundheit aus. Dies führte dazu, dass der Eigentümer aus gesundheitlichen Gründen die Bewirtschaftung der neuen Bodenreformsiedlung, die ihm zugewiesen worden war, aufgeben musste.

Die Aufgabe der neuen Siedlung ist die adäquate Folge der Zwangsaussiedlungsmaßnahmen. Es gibt aber keine rechtliche Möglichkeit, die Rückübereignung der Siedlung, von der die Familie 1961 vertrieben wurde, zu verlangen, da die damalige Enteignung nicht mehr unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkt, denn der Siedler hätte ja die Möglichkeit gehabt, auf der neuen Siedlung noch einmal von vorne anzufangen. Der Eigentumsverlust an der zweiten Siedlung kann jedoch nicht als Folge der Zwangsaussiedlungsmaßnahmen angesehen werden, da der Eigentumsverlust hier nach der Besitzwechselverordnung über Bodenreformstellen wegen der krankheitsbedingten Aufgabe der Bewirtschaftung eintrat.

Rechtlich mag diese Betrachtungsweise einwandfrei sein, aber moralisch?

Auch in derartigen Fällen und in denjenigen, in denen es „nur“ um die seelischen Drangsalierungen geht, sollte ein Institut geschaffen werden, um den Betroffenen zumindest eine Genugtuung zukommen lassen zu können.

Neben den bundesgesetzlichen Regelungen des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sind auch landesrechtliche Regelungen möglich. So wurde mit Beschluss des Thüringer Landtages am 24. März 1997 die Stiftung „Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ errichtet.

Zweck der Stiftung ist die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an die von der deutschen Teilung und von Unrechtsmaßnahmen besonderes betroffenen Zwangsausgesiedelten aus dem Thüringer Grenzgebiet. In Nachbildung des Gesetzes über die Vertriebenen zuwendung wird Betroffenen, die aus dem Grenzgebiet Thüringens zwangsausgesiedelt wurden und ihren Wohnsitz bis zum 3. Oktober 1990 ohne Unterbrechung im Gebiet des heutigen Freistaates Thüringen innehatten, eine einmalige Zuwendung von 4.000 DM gewährt.

Entscheidend ist aus Sicht zweier Petenten, die sich wegen einer derartigen Einrichtung auch für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern an den Bürgerbeauftragten wandten, nicht der Geldbetrag von 4.000 DM, sondern die Geste ihres Heimatlandes, mit der das Schicksal der Zwangsausgesiedelten besonders gewürdigt wird.

*Landesregierung und Landtag sollten auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Stiftung für Zwangsausgesiedelte schaffen.*

### **Vertriebene fühlen sich ein zweites Mal bestraft**

Im Berichtszeitraum wandten sich 40 Vertriebene mit schriftlichen Petitionen und über 160 Vertriebene mit telefonischen Nachfragen an den Bürgerbeauftragten, weil sie sich infolge der Ablehnung ihres Antrages auf Gewährung der Vertriebenen zuwendung ungerecht behandelt, ja sogar ein zweites Mal bestraft fühlten.

In ihren Beschwerden verweisen diese Petenten darauf, dass bei der Gewährung der Vertriebenen zuwendung doch in erster Linie der Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung der Bürger vor dem Gesetz gelten müsse. Wie die abertausenden Vertriebenen, denen seinerzeit in Westdeutschland Entschädigungen gewährt wurden, seien auch sie unter unmenschlichen Bedingungen aus ihrer angestammten Heimat verjagt und um ihr Hab und Gut gebracht worden. In Mecklenburg-Vorpommern hätten sie zwar ein neues Heim, nicht immer aber eine neue Heimat gefunden.

Es sei für sie nicht nachvollziehbar, dass sie gemäß Vertriebenenzuwendungsgesetz zwar als Vertriebene anerkannt werden, ihnen aber die Zuwendung versagt werde, weil sie nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz bis zum 3. Oktober 1990 nicht ununterbrochen im Beitrittsgebiet innehatten bzw. ihren Antrag auf Gewährung der Vertriebenenzuwendung teilweise auch aus Unkenntnis der Stichtagsregelung nicht fristgemäß bis zum 30. September 1995 stellten oder aus Krankheitsgründen nicht fristgemäß stellen konnten.

Die Tatsache, dass sie zeitweise nicht in der DDR gelebt hätten, ändere doch nichts an dem Fakt, Vertriebene zu sein. Sie hätten in der Bundesrepublik Deutschland weder Lastenausgleich noch andere Zuwendungen erhalten. Doch nun würden sie nach der Vertreibung ein zweites Mal bestraft, indem man ihnen die Zuwendung nicht gewähre. Wenn die Zuwendung eine Anerkennung materiellen und ideellen Schadens bedeute, dann könnten die Vertriebenen für die gegenwärtige Rechtssituation keinerlei Verständnis aufbringen.

Letztendlich könne doch nur ein Kriterium gelten: Entweder man werde als Vertriebener anerkannt und habe somit Anspruch auf die Vertriebenenzuwendung oder man werde als Vertriebener nicht anerkannt und erhalte deshalb auch die Zuwendung nicht. Die zitierten Petenten hoffen weiterhin, dass eine Änderung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes auf den Weg gebracht wird.

#### **Kampf ums Heim zermürbt Familie - ein „Wendeschicksal“?**

Immer wieder kommt es vor, dass sich Menschen an den Bürgerbeauftragten wenden und dieser feststellen muss, dass er aufgrund der Vorschriften des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes nicht eingreifen kann oder darf.

Oftmals werden jedoch Sachverhalte vorgetragen, die exemplarisch Probleme zu einzelnen Rechtsgebieten oder gesetzlichen Regelungen aufzeigen.

In dem Fall, der hier vorgestellt werden soll, kaufte die Familie im Jahre 1978 von der Ortsgemeinde, die als treuhänderischer Verwalter für ein „Westgrundstück“ eingesetzt war, ein kleines Grundstück mit einer alten Kate. Mit großem finanziellen Aufwand und persönlichem Einsatz wurde das Haus im Laufe der Jahre zu einem wahren Schmuckstück hergerichtet. Ernste Sorgen machten sich die Inhaber, als die Erben der Alteigentümer 1990 einen Rückführungsantrag stellten. Sollte das in 22 Jahren auf- und ausgebaute Haus verloren gehen? Ein Jahr später trat zunächst Erleichterung ein, denn das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen wies im Jahre 1991 den Rückführungsantrag ab. Hiergegen legten die Erben der Alteigentümer Widerspruch ein. Erneut begann eine Zeit des Wartens und Bangens. Weitere zwei Jahre später, 1993, gab das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen im Wege der Abhilfe dem Widerspruch der Erben der Alteigentümer statt, der Rückführungsantrag wurde positiv beschieden. Eine herbe Enttäuschung für die Inhaber, die nun ihrerseits Widerspruch gegen den Abhilfebescheid einlegten.

Nun folgten zwei weitere Jahre der Ungewissheit, da der Widerspruchsausschuss beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wegen der Vielzahl ihm vorliegender Fälle erst 1995 eine Entscheidung treffen konnte. Wieder lautete das Ergebnis des Verfahrens andersherum, der Widerspruchsausschuss gab dem Widerspruch der Inhaber statt und wies den Rückführungsantrag der Erben der Alteigentümer zurück. Letztgenannte machten daraufhin von dem ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmittel Gebrauch und legten gegen den Widerspruchsbescheid Klage zum Verwaltungsgericht ein. Wiederum folgten zwei Jahre der Ungewissheit zwischen Hoffen und Bangen, 1997 sprach das Verwaltungsgericht sein Urteil: Diesmal wurde wieder dem Rückführungsantrag der Erben der Alteigentümer stattgegeben. Nun war es wieder an den Inhabern, ihrerseits die Sache auf dem Rechtswege voranzutreiben. Da das Urteil des Verwaltungsgerichtes eine Revision nicht zuließ, wurde der Revisionsantrag mit einer Nichtzulassungsbeschwerde verbunden und wiederum begann das Warten auf die nächste Entscheidung. Diese erfolgte rund ein Jahr später und ließ die Inhaber des Hausgrundstückes erneut hoffen. Mit seinem Beschluss aus dem Sommer 1998 hob das Bundesverwaltungsgericht das Urteil der Vorinstanz auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurück. Noch einmal konnten die Inhaber Hoffnung schöpfen. Ein weiteres Jahr später, im Sommer 1999, war es dann jedoch endgültig, mit seinem erneuten Urteil gab das Verwaltungsgericht dem Rückführungsantrag statt.

Theoretisch hätten die Inhaber des Hauses noch einmal versuchen können, über den Weg der Revision die Entscheidung umzudrehen. Wird man es ihnen aber verdenken, dass sie nach einer über 9-jährigen Auseinandersetzung und vor allem wegen des Wechselbades der Gefühle und der hohen Verfahrenskosten nicht mehr konnten und auch nicht mehr wollten?

## **Baurecht**

### **Verschiedene Probleme in Bebauungsplangebieten**

#### Grenzabstände und Grundstücksgrößen in Bebauungsplangebieten

In den letzten zehn Jahren konnten sich in unserem Land erfreulich viele Bürgerinnen und Bürger den Traum vom eigenen Haus erfüllen. In vorangegangenen Jahresberichten hat sich der Bürgerbeauftragte u. a. bereits mit der Genehmigungspraxis, kommunalen Gestaltungs-satzungen und der Vergabe von Fördermitteln beschäftigt.

Aus den Petitionen ist ablesbar, dass sich in Bebauungsplangebieten jedoch auch eine Reihe von Problemen ergibt. Dies bezieht sich zum Beispiel auf die Erwartung, dass Bebauungspläne vollständig umgesetzt und nicht nachträglich geändert werden oder es treten Konflikte mit Nachbarn auf.

Einige Probleme gehen auf Planungen zurück, nach denen die Gebäude in Bebauungsplangebieten gerade noch die in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Abstände einhalten. Diese Abstände sind jedoch Mindestabstände, die der Gesetzgeber vorschreibt, um ein Mindestmaß an Wohnqualität zu gewährleisten. Hinter den engen Festsetzungen der Bebauungspläne stehen wirtschaftliche Gründe: größere Abstände würden größere Grundstücke bedingen. Im Umkehrschluss bedeutet dies weniger Gebäude auf der gleichen Fläche. Auch die Bauherren, oft junge Familien, können oft nur ein kleines Grundstück finanzieren.



Gleichwohl sollte hier nicht zu schnell der Minimalkonsens getroffen werden. Für die Bewohner bedeutet mehr Platz auch mehr Lebensqualität. Außerdem ist anzunehmen, dass Häuser in Wohngebieten, die „dicht an dicht“ bebaut sind, nicht so wertstabil sind wie vergleichbare Häuser in großzügigeren Bebauungsplangebieten.

Der allgemeine Grundsatz, mit der „Ressource Erde“ sparsam umzugehen, wie er auch in § 1a BauGB festgeschrieben ist, kann nicht bedeuten, dass nur minimale Grundstücksgrößen zugelassen sind.

*Der Bürgerbeauftragte bittet die Gemeinden, die vorangestellten Überlegungen zu berücksichtigen, Bebauungsplangebiete großzügiger zu gestalten und nicht zu uniformieren. Baufenster sollten einen solchen Zuschnitt erhalten, dass eine zu dichte Bebauung ausgeschlossen wird.*

### Örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen

Für die örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen gilt auch das, was im letzten Jahresbericht zu Gestaltungssatzungen gesagt wurde: Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sollte nur sparsam geregelt werden. Oft ist nicht verständlich, aus welchem Grund beispielsweise ausschließlich Dachziegel einer Farbe, rote oder schwarze, zulässig sein sollen oder warum die Häuser nur trauf- oder giebelständig errichtet werden dürfen. Enge Festschreibungen bergen immer die Gefahr der Uniformierung von Baugebieten in sich.

*Der Bürgerbeauftragte rät den Gemeinden, Überregulierungen zu vermeiden.*

### Ausnahmen von örtlichen Bauvorschriften

§ 86 Absatz 6 der Landesbauordnung gestattet den Unteren Bauaufsichtsbehörden ausdrücklich, Ausnahmen von örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zuzulassen, wenn die sich aus der Begründung des Bebauungsplanes ergebenden baugestalterischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

*Die Unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch diese gesetzliche Möglichkeit zu nutzen, um durch das Zulassen von Ausnahmen den Wünschen einzelner Bürger zu entsprechen und Bebauungsplangebiete aufzulockern.*

## Gebäudehöhen in Bebauungsplangebieten

Ein weiteres Problem betrifft die Gebäudehöhen in Bebauungsplangebieten. Oft haben die Baugebiete ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes natürliches Relief. Es ist weder möglich noch wünschenswert, die Geländeoberfläche in einem Bebauungsplangebiet „topfeben“ zu planieren.

Problematisch wird es dann, wenn durch Aufschüttungen oder Abgrabungen die natürlichen Höhenunterschiede verstärkt werden und die Häuser letztlich erheblich unterschiedliche Höhen aufweisen. Dadurch wird dann beispielsweise die Aussicht der tiefergelegenen Nachbarn stärker eingeschränkt als nach der natürlichen Geländeoberfläche zu erwarten war. Außerdem werfen die künstlich erhöhten Gebäude mehr Schatten. Auch kann das Erscheinungsbild des Wohngebietes beeinträchtigt werden.

Es sollte möglichst verhindert werden, dass einzelne Bauherren ihr Grundstück nachträglich nennenswert aufschütten oder abgraben, um eine für ihr Haus günstigere Höhenlage zu Lasten der Nachbarn zu erreichen. Wenn der Hausbau abgeschlossen ist, ist eine Korrektur praktisch kaum noch möglich, da dies ja Abriss, in den meisten Fällen zumindest eine erhebliche bauliche Veränderung bedeuten würde.

Fehlentwicklungen dieser Art könnten verhindert oder zumindest eingeschränkt werden, wenn die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit die zulässigen Höhen (z. B. Höhe der Dachfirste und der Kellersohlen) und deren Bezugspunkte im Bebauungsplan konkret festsetzen.

*Die Kommunen werden gebeten, durch konkrete Festsetzung von Höhen und deren Bezugspunkten Fehlentwicklungen in Bebauungsplangebieten zu verhindern.*

## Höhen der unbebauten Grundstücksflächen in Bebauungsplangebieten

Ein weiteres Problem kann auftreten, wenn unbebaute Grundstücksteile, beispielsweise eine Gartenfläche, aufgeschüttet werden. Auch hier können die entstehenden Höhenunterschiede für die tiefer gelegenen Nachbargrundstücke Nachteile verursachen. Bereits Aufschüttungen von 1 m Höhe können eine erhebliche Wirkung auf Nachbargrundstücke oder auch auf die Gestaltung des Wohngebietes haben.

Schüttet beispielsweise in einem Gebiet mit leichtem Gefälle der höher gelegene Nachbar sein Grundstück soweit an, dass die Oberfläche waagrecht ist, dann schaut der ohnehin tiefer gelegene Nachbar nur gegen den künstlichen Wall. Dies kann im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung der Belichtung oder der Belüftung mit sich bringen. Zusätzlich kann ein Problem mit der Ableitung des Regenwassers auftreten. Daraus entstehen dann nachbarliche Beeinträchtigungen und Konflikte.

Außerdem kann es optisch sehr unschön wirken, wenn in Bebauungsplangebieten die Erschließungsstraße seitlich von künstlichen Böschungen gesäumt wird, die von Zäunen bekrönt werden. Durch diese „Schluchten“ müssen dann künftig alle Besucher kommen. Es ist sicher zum Nutzen aller Bewohner, wenn das Wohngebiet harmonisch gestaltet ist.

Das Baugesetzbuch regelt in § 29 Absatz 1, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dieselben Vorschriften gelten wie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Solche Bodenveränderungen sind also nicht unbeachtlich oder in die freie Entscheidung des Grundstückseigentümers gestellt.

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern regelt in § 8 Absatz 2, dass bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen verlangt werden kann, dass die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßenbildes, des Ortsbildes oder des Landschaftsbildes zu vermeiden. Ausdrücklich wird im Gesetz formuliert, dass Ziel dieser behördlichen Vorgabe auch eine Angleichung der Höhe der Oberfläche der Nachbargrundstücke sein kann! Bei der Aufschüttung von Gartenflächen dürfte - im Gegensatz zur nachträglichen Änderung von Gebäudehöhen - auch die praktische Möglichkeit bestehen, diese wieder zu beseitigen.

*Den Unteren Bauaufsichtsbehörden wird angeraten, bei rechtswidriger Aufschüttung eine Beseitigungsverfügung zu erlassen, um berechnete Nachbarinteressen zu wahren.*

*Das Ministerium für Arbeit und Bau wird um Prüfung gebeten, durch welche Maßnahmen zukünftig solche erheblichen Geländeänderungen von vornherein vermieden werden können.*

#### Rohr- bzw. Reetdachhäuser

Es ist sehr erfreulich, dass die natürlichen, nachwachsenden Rohstoffe, Rohr bzw. Reet, wieder häufiger für Dacheindeckungen verwendet werden. Dies ist für unser Land typisch und nicht zuletzt auch indirekt ein Faktor für den Tourismus. Angesichts des verheerenden Brandes mehrerer reetgedeckter Häuser im Landkreis Nordvorpommern sollten die herabgesetzten Mindestabstände zwischen reetgedeckten Häusern keinesfalls nochmals abgesenkt werden. Hier sind die Abstände nicht nur eine Frage der Lebensqualität, sondern der Sicherheit.

#### Überwachung der Einhaltung von Bebauungsplänen

Ein großes Ärgernis ist es für die Betroffenen oder auch für die Nachbarn, wenn gegen einen Bebauungsplan verstoßen und dieser Verstoß geahndet wird. In einer Petition wurde ein Baustopp verhängt, weil der Petent mit seinem Gebäude über das festgesetzte Baufenster „hinausgeraten“ war. Der Bau war jedoch bereits erheblich fortgeschritten. Wegen dieses unbestreitbaren Verstoßes des Bauherren ruhte die Baustelle dann für einen längeren Zeitraum. Für den Petenten war dies mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Bebauungspläne als örtliche Bauleitpläne werden von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit beschlossen und enthalten eine Vielzahl von Festlegungen für das betreffende Gebiet. Die Überwachung der Einhaltung von Bebauungsplänen obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landkreise oder kreisfreien Städte. Bei der Größe unserer Landkreise können die in der Bauaufsicht tätigen Mitarbeiter kaum das komplette Baugeschehen im Landkreis zeitnah kontrollieren.

Da es sich bei den Bebauungsplänen um sehr konkret gefasste gemeindliche Satzungen handelt, wäre zu überlegen, ob die Kontrolle der Einhaltung der Bebauungspläne bei den Amtsverwaltungen angesiedelt werden sollte. Dies ergäbe eine größere Ortsnähe. Die Kontrolle des Baugeschehens in einem Amtsbereich sollte zeitnäher erfolgen. Hier würde raschere Kontrolle bürgerfreundlich wirken. Je früher eventuelle Fehler aufgezeigt werden, desto schneller kann der Bauherr reagieren. Teurer Abriss oder Rückbau könnte auf ein Minimum reduziert werden.

### **Baugenehmigungsfreiheit für Garagen und Gartenlauben im Innenbereich**

Die Landesbauordnung regelt schon jetzt, dass bestimmte Vorhaben keiner Baugenehmigung bedürfen. So sind beispielsweise Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen in Bebauungsplangebieten genehmigungsfrei. Weitere Beispiele für Genehmigungsfreiheit sind:

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn die Gebäude nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen,
- Gewächshäuser bis 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Höhe bis 2,50 m, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,
- Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

Darüber hinaus stellt die Landesbauordnung eine Vielzahl weiterer Vorhaben genehmigungsfrei.

Im unbeplanten Innenbereich, also in allen im Zusammenhang bebauten Orten und Ortsteilen, sollte nach der Auffassung des Bürgerbeauftragten die Errichtung von Garagen und Gartenlauben nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen. Dies wäre eine Vereinfachung für die Bürger und würde die Verwaltung entlasten. Entsprechende Regelungen gibt es beispielsweise bereits in Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein.

*Landtag und Landesregierung werden gebeten, in der Landesbauordnung zu regeln, dass Garagen und Gartenlauben im Innenbereich genehmigungsfrei errichtet werden dürfen.*

## Landesbauordnung § 52 - Barrierefreiheit

### Beherbergungsbetriebe nicht ausreichend behindertengerecht

Im Zusammenhang mit der organisatorischen Vorbereitung des Treffens der Landesbehindertenbeauftragten und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wurde der Bürgerbeauftragte mit folgendem Problem konfrontiert:

Auf der Suche nach einem geeigneten Tagungshotel in Schwerin, um für die Anreisenden, darunter zwei Rollstuhlfahrer, Quartiere zu sichern, musste der Bürgerbeauftragte die Erfahrung machen, dass die Landeshauptstadt Schwerin über kein Hotel mit zwei behindertengerechten Zimmern verfügt. Selbst ein großes Hotel mit einer Kapazität von 144 Zimmern hält lediglich ein behindertengerechtes Zimmer vor. Das hatte zur Folge, dass ein in seiner Mobilität stark beeinträchtigter und auf den Fahrdienst angewiesener Teilnehmer in einem anderen Hotel untergebracht werden musste.

Aufgrund des hier dargestellten Problems führte der Bürgerbeauftragte eine Recherche im ganzen Land durch - das Ergebnis entsprach den Erfahrungen von Schwerin. Im Juli 1999 trug er diese Probleme im Bauministerium vor, um eine Novellierung der Landesbauordnung (LBauO) mit dem Ziel anzuregen, die Regelung in § 52 Abs. 2 Nr. 3 LBauO zu verbessern.

Zum Verständnis ist an dieser Stelle anzumerken, dass zwar die Landesbauordnung seit 1994 bei Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Gastbetten die Barrierefreiheit für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile fordert, jedoch erst mit Einführung der überarbeiteten DIN 18024-2 vom November 1996 erstmalig festgeschrieben wurde, dass Beherbergungsbetriebe 1 % ihrer Zimmer, mindestens jedoch ein Zimmer nach der DIN 18025-1 und somit behindertengerecht zu planen und einzurichten haben. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass Hotels mit einer Gastbettenzahl von über 100 lediglich nur ein behindertengerechtes Zimmer vorhalten. Durch die Veränderung der Vorschrift oder den gezielten Einsatz von Fördermitteln ließe sich eine Erhöhung der behindertengerechten Bettenanzahl erreichen. Auch für bestehende Hotels und Pensionen könnte ein Anreiz geschaffen werden, nachträglich Zimmer behindertengerecht umzugestalten.

Hierzu führte der Bürgerbeauftragte auch ein Gespräch mit dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern, der DEHOGA und dem Wirtschaftsministerium, um auf die Situation aufmerksam zu machen und Veränderungen zu erwirken. Es bestand Einvernehmen darüber, dass aus wirtschaftlicher Sicht gerade der Senioren- und Behindertentourismus ein wichtiges Marktsegment darstellt und an Bedeutung gewinnt. Daher gilt es, Konzepte zu entwickeln, um auch Personen mit Handicap und älteren Menschen freundliche Urlaubsangebote unterbreiten zu können.

*Der Bürgerbeauftragte regt an, dass in allen Hotels ab einer bestimmten Größe eine höhere Mindestanzahl von behindertengerechten Zimmern vorgeschrieben wird, wobei die Anzahl barrierefreier Betten im Verhältnis zur Gesamtbettenzahl stehen sollte.*

### **Behindertengerechte Ausstattung von Sonderschulen**

Anlässlich eines Außensprechtages wandten sich Vertreter des Elternrates einer Schule für mehrfach behinderte Kinder hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten, weil sie sich seit 1990/91 vergeblich um verbesserte Lernbedingungen für ihre Kinder bemüht haben. In diesem Zusammenhang besuchte der Bürgerbeauftragte drei Sonderschulen. Bei der ersten Schule handelte es sich um die neu errichtete und modern ausgestattete Körperbehindertenschule in Schwerin, die auf Grund ihres hohen Standards den Schülern und Lehrkräften optimale Lern- und Arbeitsbedingungen bietet. Danach schloss sich die Besichtigung einer Schule an, dessen Schulgebäude eine typische ehemalige DDR- Kinderkombination in Plattenbauweise war. Dieses Schulgebäude wird nach Abschluss der noch laufenden Investitionsmaßnahmen einen Standard haben, der allen heutigen Anforderungen gerecht wird. Im Anschluss daran besichtigte der Bürgerbeauftragte gemeinsam mit den ratsuchenden Elternvertretern und weiteren Verantwortlichen die zuerst genannte Schule, ebenfalls ein zweigeschossiger DDR-Plattenbau, der als Kinderkombination genutzt wurde. Derzeit wird der Gebäudekomplex nur hälftig als Schule für 45 mehrfach behinderte Schüler genutzt. Der zweite Gebäudeteil steht seit dem Auszug der Kindertagesstätte im September 1998 leer.

Der Schulträger war im Begriff, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Sanierung oder ein Neubau geplant werden soll. Planungen wurden wegen des zu erwartenden erheblichen Kostenumfanges zurückgestellt. 1997/98 musste wieder eine Kostenschätzung vorgenommen werden, weil sich nach dem Schulentwicklungsplan die zu erwartende Schülerzahl verändern wird. Der Raumbedarf wurde überarbeitet. Im Juni 1999 wurde ein neuer Antrag auf einen Bauvorbescheid gestellt. Der Variantenvergleich, Neubau oder Sanierung, soll im April 2000 abgeschlossen sein. Das eigentliche Vorhaben kann dann im Jahr 2001 beginnen.

Seit Inbetriebnahme der Schule im Gebäudekomplex der Kinderkombination wurden bei den betroffenen Schülern und Eltern stets nur Hoffnungen auf verbesserte Lernbedingungen geweckt. Trotz der Werterhaltungsmaßnahmen an der Schule ist der Zustand für die behinderten Kinder als auch für die Lehrkräfte als höchst unzureichend zu bezeichnen.

Auch an anderen Orten unseres Bundeslandes gibt es derartige Probleme.

*Deshalb fordert der Bürgerbeauftragte Landesregierung und Landtag auf, eine Regelung in die Landesbauordnung aufzunehmen, die die Barrierefreiheit für Sonderschulen nach einer Übergangszeit verbindlich vorschreibt.*

## Sozialpolitik

### Landesbehindertenbeirat - Arbeitsgespräche

Anfang 1999 führte der Sprecherrat des beim Bürgerbeauftragten eingerichteten Landesbehindertenbeirates Informationsgespräche mit den Arbeitskreisen Soziales der Fraktionen der SPD und PDS zum Thema „Notwendigkeit eines Integrationsförder- oder Gleichstellungsgesetzes bzw. Novellierung bestehender Landesgesetze“ durch, um wiederholt kritisch auf die Probleme von Menschen mit Behinderungen in unserem Land aufmerksam zu machen. Darauf folgten Gespräche mit der Sozialministerin, dem Minister für Arbeit und Bau und dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu einer Reihe behindertenpolitischer Fragen:

- Arbeits- und Ausbildungssituation von Menschen mit Behinderung,
- Barrierefreies Bauen vor allem im öffentlichen Bereich, Anreize zur Herstellung von Barrierefreiheit durch Förderungen, Veröffentlichung von Informationen über Barrierefreiheit sowie „barrierefreies Bauen“ als Wahlfach z. B. an Fachhochschulen,
- Wohnraumanpassung,
- Verkehrsinfrastruktur (barrierefreier ÖPNV, Einsatz von Niederflurtechnik, Förderung der Behindertenfahrdienste, Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung für außergewöhnlich Gehbehinderte),
- Integrative Beschulung sowie Weiterführung schulischer Angebote für mehrfachbehinderte bzw. lernbehinderte Kinder nach erfolgter kooperativer Beschulung an der Regelschule,
- Anerkennung von Gebärdensprachen,
- Verbandsklagerecht zum Nachteilsausgleich,
- Institutionelle Förderung des Dachverbandes der Selbsthilfegruppen.

Im Laufe des Jahres wurden der Sozialministerin die Stellungnahme des Behindertenbeirates zum Integrationsfördergesetz und dem Kultusminister Entscheidungshilfen zur Standortwahl einer Gehörlosenlandesschule übersandt. Ferner unterbreitete der Landesbehindertenbeirat Vorschläge zur Änderung des Vergaberechtsänderungsgesetzes und zur Novellierung der Landesbauordnung.

### Treffen mit dem Bundesbeauftragten für die Belange der Behinderten

Auf Einladung des Landesbehindertenbeirates fand im Oktober 1999 im Schweriner „Haus der Begegnung“ ein Treffen mit dem neuen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Herrn Karl-Herrmann Haack, statt. Auch die dazu eingeladenen Vertreter der Landesbehindertenverbände Mecklenburg-Vorpommerns nutzten diese Gelegenheit, auf die unterschiedlichsten Probleme von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen und der Forderung nach Verbesserung gesetzlicher Grundlagen Nachdruck zu verleihen. Obwohl die Errichtung eines Rates zur Integrationsförderung in Mecklenburg-Vorpommern angestrebt wird, halten die Verbände an ihrer jahrelangen Forderung nach einem Integrationsförder- oder Gleichstellungsgesetz fest, um für die Menschen mit Behinderung einklagbare Rechtsansprüche zu sichern.

Da die neue Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Erarbeitung eines Gleichstellungsgesetzes sowie eines neuen Sozialgesetzbuches IX aufgenommen hat, wurde der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung konkret zum aktuellen Arbeitsstand dieser Schwerpunktvorhaben befragt. Herr Haack erklärte, dass die Bundesregierung in der Tat daran arbeite, ein Gleichstellungsgesetz zu schaffen. Mit dem Gesetzesvorhaben Sozialgesetzbuch IX sollen die bislang an verschiedenen Stellen verstreuten Regelungen übersichtlich in einem Buch zusammengefasst werden. Außerdem sei die Anpassung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts an zeitgemäße Anforderungen geplant.

Mit der Errichtung neuer Strukturen für die Zusammenarbeit von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern in Bereichen der Rehabilitation und der Eingliederung Behinderter verfolge man das Ziel, bürokratische Hemmnisse abzubauen und somit den Zugang zu und die Erbringung von Leistungen bürgernah zu organisieren und sicherzustellen. Das dazu von der Koalitions-Arbeitsgruppe Behindertenpolitik vorgelegte Eckpunktepapier zum SGB IX vom September 1999 beinhalte bereits positive Ansätze, um behinderten Menschen und chronisch Kranken eine bessere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

„Rat für Integrationsförderung“ als Alternative zu einem Integrationsförderungsgesetz

Mit Beschluss des Landtages vom 28. Januar 1999 wurde die Landesregierung aufgefordert, zu prüfen, inwieweit ein Integrationsförderungsgesetz für die Belange von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken im Lande Mecklenburg-Vorpommern zweckmäßig erscheint.

Nach Abschluss der Prüfung ist die Landesregierung zum Ergebnis gekommen, dass an Stelle des in Aussicht gestellten Integrationsförderungsgesetzes ein „Rat für Integrationsförderung“ geschaffen werden soll. Ein entsprechender erster Gesetzentwurf lag bis zum Ende des Berichtszeitraumes vor.

Wenngleich der vorliegende Gesetzentwurf eine fachlich gut besetzte Beratungsinstitution ins Leben rufen will, die auch Vorschläge für die Gesetzgebung unterbreiten darf, halten die Behindertenorganisationen und -gruppen an ihrer Forderung nach einem Artikelgesetz fest.

Der Bürgerbeauftragte und der Landesbehindertenbeirat gehen davon aus, dass eine Verabschiedung des Gesetzes erfolgt, so dass sich dann mit Tätigwerden des Integrationsförderrates der „Landesbehindertenbeirat“ beim Bürgerbeauftragten erübrigt. Selbstverständlich steht der Bürgerbeauftragte auch weiterhin Interessenvertretern und Menschen mit Behinderung uneingeschränkt zur Verfügung und wird mit Interesse die Arbeit des Rates für Integrationsförderung verfolgen.



**Treffen der Landesbeauftragten für Behinderte und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)**

Zweimal jährlich führen die Behindertenbeauftragten der Bundesländer und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ein Treffen durch. Dabei werden inhaltliche Schwerpunkte der Behindertenpolitik mit dem Ziel beraten, die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Behinderten und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Der Bürgerbeauftragte war im Herbst 1999 Gastgeber für die Tagung der Behindertenbeauftragten der Bundesländer. Das zweitägige Treffen stand unter dem Motto: „Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken“. Es ging insbesondere um die Frage, welchen Status die Interessenvertreter Behinderter beim Treffen der Bundesbeauftragten haben sollen. Es wurde erwartet, dass künftig nur selbst Betroffene für Behinderte sprechen. Außerdem hat sich das Gremium mit der Veröffentlichung eines Handbuchs „Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeiräte“ befasst.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Bioethik-Konvention des Europarates. Um die Autonomie behinderter Menschen in allen Bereichen zu stärken, verständigten sich die Landesbehindertenbeauftragten u. a. darüber, Bundestag und Bundesregierung erneut aufzufordern, die Bioethik-Konvention in der vorliegenden Form nicht zu unterzeichnen und apellierten dafür, eine Enquétekommission „Menschenrechte und Ethik für eine Medizin der Zukunft“ einzusetzen, die eine breite Debatte über die Grenzen der medizinischen Forschung führen soll.

Das Treffen der Behindertenbeauftragten der Bundesländer und der BAR wurde mit einer Pressekonferenz beendet. Dabei machten die Teilnehmer ausdrücklich auf die kritische Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderungen aufmerksam und forderten die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst auf, im Hinblick auf die Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und den Schwerbehinderten Arbeitsplatzchancen zu eröffnen.

**Einzelne Petitionen mit sozialen Anliegen und Anregungen des Bürgerbeauftragten**

Ermessensleistungen des Arbeitsamtes - Vermittlungsaussichten verbessert

Ein junger Mann bat um Unterstützung gegenüber dem Arbeitsamt, da er seit dem Abschluss seiner Malerlehre arbeitslos war. Der Petent hatte zum Ende seiner Ausbildung damit begonnen, die Fahrerlaubnis zu erlangen. Durch die Arbeitslosigkeit war er finanziell nicht mehr in der Lage, dieses Vorhaben erfolgreich zu beenden.

Nach § 10 SGB III können die Arbeitsämter bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen zu erweitern.

Leider wurde ein Antrag des Petenten abschlägig beschieden. Der Antrag führte zunächst deshalb nicht zum Erfolg, weil er die Forderung des Arbeitsamtes nicht erfüllen konnte, eine schriftliche Bestätigung eines Malerbetriebes beizubringen, die besagt, dass der Petent eingestellt würde, wenn er im Besitz der Fahrerlaubnis wäre.

Erst der Bürgerbeauftragte konnte das Arbeitsamt dazu bewegen, auf solch eine unrealistische Bestätigung zu verzichten und die Erlangung der Fahrerlaubnis doch zu bezuschussen. Diese Entscheidung verbesserte die Vermittlungsfähigkeit des jungen Petenten.

### Konkursausfallgeld

Im April 1999 erreichte den Bürgerbeauftragten eine schriftliche Sammelpetition von sieben Personen. Die Petenten erbaten vom Bürgerbeauftragten Unterstützung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, damit ihr am 18. Februar 1998 gestellter Antrag auf Zahlung von Konkursausfallgeld endlich beschieden wird. Man sei auch deswegen an den Bürgerbeauftragten herantreten, weil ein Zwischenbescheid des Arbeitsamtes die Petenten ahnen ließ, dass von Seiten des Arbeitsamtes mögliche Leistungen hinausgeschoben bzw. gar nicht erbracht werden sollten.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich mehrfach an die Arbeitsverwaltung. Diese entschied im Juni 1999, dass das Konkursausfallgeld ausgezahlt werde, weil jetzt alle rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung gegeben seien.

Am 1. September 1999 teilten die Petenten dem Bürgerbeauftragten mit, dass endlich, 1 ½ Jahre nach der ersten Antragstellung, das Konkursausfallgeld gezahlt worden ist.

*Dieser Bericht kann dem Landesarbeitsamt Nord in Kiel als Anregung dienen, die Bearbeitung von Anträgen auf Zahlung von Konkursausfallgeld in den Mitarbeiterschulungen zu thematisieren.*

### Gesetzliche Krankenversicherung - Patientenbetreuung und Honorarverteilungsmaßstab

Im Mai 1999 erhielt der Bürgerbeauftragte einen Brief des einzigen Zahnarztes einer Ostseeinsel. Er bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung wegen des Problems der Budgetierung. Der Petent äußerte sein Unverständnis darüber, dass seine beiden ihm zur Verfügung stehenden Budgetbereiche, zum einen die konservierend/chirurgische Leistungen und zum anderen die Prothetik-Leistungen, nicht untereinander ausgetauscht werden dürfen. Wenn er dies gedurft hätte, würde nicht einmal sein Gesamtbudget überschritten worden sein. Das spezifische Problem des Petenten ist dadurch geprägt, dass er viele Touristen zu behandeln hat, die fast keine Budgetbelastungen im Prothetik-Bereich verursachen, dafür aber den Bereich der konservierend/chirurgischen Leistungen überproportional belasten.

Da der Petent als einzig niedergelassener Zahnarzt in seiner Region tätig ist, hat sich auch der Bürgermeister der Gemeinde unterstützend beim Bürgerbeauftragten zu Wort gemeldet, weil er unter den genannten Voraussetzungen die gesamte zahnärztliche Versorgung, also auch für die einheimische Bevölkerung, infrage gestellt sieht.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich anschließend an die Sozialministerin des Landes, welche bestätigte, dass die Kassenzahnärztliche Vereinigung den Härtefallantrag des Petenten abgelehnt hatte. Der Petent hat mittlerweile den Rechtsweg, in diesem Fall ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht, beschritten.

Die Sozialministerin teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie im Verfahren der Kassenzahnärztlichen Vereinigung keinen Rechtsverstoß erkennen konnte.

*Der Bürgerbeauftragte bittet die Sozialministerin, darauf hinzuwirken, dass Teile des ärztlichen Gesamtbudgets gegeneinander ausgetauscht werden können.*

„Kleinvieh macht auch Mist!“ - Nachrechnen bei der Rente lohnt sich

Im Juni 1999 sprach eine Petentin persönlich beim Bürgerbeauftragten vor und bat um Überprüfung ihrer Rente. Nach eigenen Aussagen hatte sie in dem Forstbetrieb ihres verstorbenen Ehemannes mitgearbeitet und sich selbst versichert. Nach den eingereichten Unterlagen war diesem Umstand Rechnung getragen. Von 1984 - 1991 war die Petentin Invalidenrentnerin. Die Witwenrente in Höhe von 1119 DM reichte gerade einmal zum Bestreiten des Lebensunterhaltes.

Die Petentin konnte nicht verstehen, warum ihre eigene Altersrente unter den oben beschriebenen Gesichtspunkten so niedrig liegen soll. Sie erhielt brutto 146,15 DM plus 20,83 DM Auffüllbetrag. Nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge verblieben ihr netto 153,46 DM monatlich.

Aufgrund des Tätigwerdens des Bürgerbeauftragten gegenüber der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern ergab sich eine neue Rente von 202,48 DM brutto abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, somit eine neue Netto-Rente in Höhe von 186,08 DM und daraus resultierend eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 1527,20 DM für die Zeit vom 1. Januar 1992 - 31. August 1999.

*Der Bürgerbeauftragte gibt diese Petition im Jahresbericht deswegen wieder, weil er zeigen möchte, dass jeder Rentner seine Rentenberechnung einer genaueren Prüfung unterziehen sollte, was sich in manchen Fällen lohnt.*

## Die volle Härte des Gesetzes

Anlässlich eines Außensprechtages des Bürgerbeauftragten sprach eine Erwerbsunfähigkeitsrentnerin, die zusätzlich auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angewiesen ist, vor und bat, der Bürgerbeauftragte möge sich dafür einsetzen, dass sie ihre seit 1985 bezogene Wohnung behalten kann.

Durch die Umlage von Modernisierungskosten erhöhte sich ihre Kaltmiete auf 608 DM, zuzüglich einer Betriebskostenvorauszahlung von 89 DM monatlich. Diese Wohnung besteht aus 2 ½ Zimmern und hat insgesamt 52,57 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Petentin hatte zu dem Zeitpunkt der Vorsprache Einkünfte in Höhe von 758 DM Erwerbsunfähigkeitsrente, 249 DM Wohngeld und ergänzende Sozialhilfe von 325 DM, also zusammen 1332 DM monatlich. Zusätzlich erhielt sie, allerdings erst seit dem 1. Mai 1999, einen Zuschlag zur Sozialhilfe von 103 DM monatlich, weil ihre Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 60 und dem Merkzeichen „G“ (für erheblich geh- und stehbehindert) anerkannt worden war.

Das Sozialamt fand die Wohnung für unangemessen hoch und forderte den Umzug in eine preisgünstigere Wohnung mit maximal 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Aber die Petentin wollte die Wohnung, wegen eines zur Wohnung gehörenden Gartens, der seit Jahren quasi ihren Lebensinhalt darstellte, unbedingt behalten. Um Wohnung und Garten nicht aufgeben zu müssen, wäre die Petentin auch bereit gewesen, auf den oben beschriebenen Mehrbedarfszuschlag wegen der Schwerbehinderung in Höhe von 103 DM zu verzichten, wenn das Sozialamt nicht die gesamten Kosten der Unterkunft hätte berücksichtigen wollen. Von diesem Vorschlag hat der Bürgerbeauftragte der Petentin entschieden abgeraten und sich massiv bei dem entsprechenden Sozialamt, leider ohne Erfolg, dafür eingesetzt, dass sie in ihrem bisherigen Wohnumfeld wohnen bleiben kann.

Der zuständige Landrat hat keinen Augenblick die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung in Erwägung gezogen. Statt dessen erklärte er dem Bürgerbeauftragten die sicherlich unzweifelhaft gültigen rechtlichen Voraussetzungen, die zu dieser negativen Entscheidung geführt haben.

Andererseits handelt es sich bei der Sozialhilfe um einen Bereich, in dem die Städte und Gemeinden in unserem Bundesland aufgrund der ihnen durch die Verfassung garantierten Kommunalhoheit eigenverantwortlich entscheiden können. Hier hat die Verwaltung den Spielraum für eine einzelfallbezogene Antragsbearbeitung.

*Der Bürgerbeauftragte fordert die Sozialämter im Land auf, die gesetzlich gegebenen Ermessensspielräume auch auszuschöpfen.*

## **Zweiter Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung**

Der vom Bürgerbeauftragten mit Unterstützung der AOK 1998 erstmalig ausgeschriebene „Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung“ bereitete nicht nur den Teilnehmern, sondern auch den zahlreichen Besuchern an den verschiedenen Ausstellungsorten sehr viel Freude. Das große Interesse behinderter Laienkünstler hatte die AOK und den Bürgerbeauftragten ermuntert, auch 1999 einen Wettbewerb durchzuführen.

Der zweite Landeskunstwettbewerb wurde für die Zeit vom 1. September 1999 bis 15. November 1999 ausgeschrieben und trug das Motto „Bi uns tu hus“. 275 Menschen mit Behinderung unseres Bundeslandes nutzten die Gelegenheit, ihre künstlerischen und kreativen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Die ca. 350 eingesandten Werke wurden im Wichernhaus des Pommerschen Diakonievereins Züssow, in AOK-Geschäftsstellen sowie im Büro des Bürgerbeauftragten in Schwerin der Öffentlichkeit vorgestellt.

Auch 1999 wählte eine Jury besonders schöne Arbeiten für einen „Wandkalender 2000“ aus. Dieser Kalender und eine Urkunde wurden allen Teilnehmern des Wettbewerbes im Rahmen eines Abschlussfestes am 15. Dezember in Züssow feierlich überreicht. Höhepunkt der Abschlussveranstaltung war ein Weihnachtskonzert.

## **Schulpolitik**

### **Schullastenausgleich für Schulen in freier Trägerschaft**

In seinem 3. Jahresbericht machte der Bürgerbeauftragte auf die Probleme bei der Übernahme der Schulkosten für Schulen in freier Trägerschaft aufmerksam. Er bat Landesregierung und Landtag mit Nachdruck, eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeizuführen.

Seit nunmehr vier Jahren muss der Bürgerbeauftragte feststellen, dass im letzten Berichtszeitraum keine einvernehmliche Lösung zwischen den an dieser Problematik arbeitenden Ressorts erzielt wurde.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sieht keinen Regelungsbedarf und lehnt die Übernahme der Internatskosten grundsätzlich ab. Das Sozialministerium vertritt dazu eine andere Auffassung.

*Der Landtag sollte durch einen Landtagsbeschluss eine Einigung herbeiführen.*

### **Schulische Integration**

Im vergangenen Berichtszeitraum wandte sich eine Petentin an den Bürgerbeauftragten und machte auf folgende Situation aufmerksam:

Der elfjährige Sohn der Petentin leidet an einer starken fortschreitenden Sehbehinderung. Die Mutter hatte sich entschlossen, nach der erfolgreichen Beschulung ihres Sohnes an der Grundschule, den integrativen Unterricht an der Realschule für ihr Kind in Anspruch zu nehmen.

Der Schulträger der Realschule (Gemeinde) und die Wohnsitzgemeinde hatten grundsätzlich keine Einwände gegen die integrative Beschulung. Jedoch wurde die Festlegung getroffen, dass die Wohnsitzgemeinde sämtliche zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Beschulung ergeben, zu tragen habe.

Vor Beginn des neuen Schuljahres 1999/2000 und des damit verbundenen Wechsels von der Grundschule zur Realschule traten aber Zuständigkeitsprobleme hinsichtlich der Kostenübernahme für ein benötigtes Hilfsmittel (Bildschirm-Lesegerät) auf. Doch rechtzeitig zum Jahresbeginn konnte dieses Gerät dem Schüler zur Verfügung gestellt werden, wobei sich die Wohnsitzgemeinde mit einem Betrag von 5.000 DM beteiligte und die restliche Summe von einer Firma gespendet wurde. Seitdem leistet dieses Hilfsmittel dem Kind im integrativen Unterricht gute Dienste.

Zur Bewältigung der steigenden schulischen Anforderungen benötigte der Junge ein weiteres Hilfsmittel (Tafel-Lesegerät) sowie eine erhöhte Stundenanzahl an sonderpädagogischer Förderung zur Unterstützung und zum Ausgleich seiner Behinderung. Deshalb beantragte die Mutter im Sommer 1999 neben den Förderstunden das benötigte Hilfsmittel. Nachdem die Krankenkasse und das Sozialamt eine Kostenübernahme verweigerten, wurde der Antrag vom Sozialamt zuständigkeitshalber an das Schulverwaltungsamt weitergereicht. Daraufhin wandte sich der Bürgerbeauftragte im Oktober 1999 an den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und bat um zweckdienliche Regulierung des Problems.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigte zwar die dringende Notwendigkeit des Hilfsmittels, jedoch wurde es dem Schüler bis heute nicht zur Verfügung gestellt.

Der Bitte, im Einzelfall von einer Erhöhung der Stundenzahl an sonderpädagogischer Förderung Gebrauch zu machen, konnte auf Grund der bestehenden Verwaltungsvorschrift zur „Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 1999/2000“ vom 31. Mai 1999 nicht entsprochen werden. Gleichzeitig wurde der Hinweis gegeben, dass die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster uneingeschränkt zur Verfügung stehe.

Im Hinblick auf den Vorrang integrativer Beschulung, ist es für den Bürgerbeauftragten unverständlich, dass Zuständigkeiten bzw. der Geldmangel des Schulträgers eine bedarfsgerechte Lösung verhindern kann, wenn alternativ der Landkreis bei einer Einschulung in die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte erhebliche Kostenbeiträge für das Kind zu tragen hätte.

*Deshalb fordert der Bürgerbeauftragte Landesregierung und Landtag auf, unkomplizierte Lösungen für die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur schulischen Integration anzubieten.*

## **Innenpolitik**

### **Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern**

Nach Angaben des Innenministeriums lebten am 31. Dezember 1999 22.319 ausländische Bürger in unserem Land. Dazu gehören 6.713 Asylsuchende sowie ehemalige Asylbewerber mit Duldung, 2.259 jüdische Emigranten sowie 181 Bürgerkriegsflüchtlinge. Gemessen an der Gesamtbevölkerung des Landes beträgt der Anteil ausländischer Mitbürger 1,25 %.

Die Hauptherkunftsländer der hier lebenden Zuwanderer sind:

Herkunftsländer	Anzahl
Vietnam	2.352
BR Jugoslawien	2.043
Russische Föderation	1.839
Türkei	1.425
Armenien	1.400
Polen	1.030
Irak	917
Togo	675
Griechenland	558

#### Petitionen von Ausländern

Im Berichtszeitraum sind beim Bürgerbeauftragten 86 Petitionen von Ausländern und Aussiedlern eingegangen. Davon betrafen 52 Petitionen Belange von Ausländern und 6 Petitionen Belange von Aussiedlern. Von asylsuchenden Flüchtlingen gingen 28 Petitionen ein.

#### Zum Umgang mit Härtefällen - ein Beispiel

Durch die Behandlung von Bitten abgelehnter Asylbewerber wurde der Bürgerbeauftragte auch im Berichtsjahr 1999 mit verwaltungsrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des Ausländerrechts konfrontiert, die in Einzelfällen zu besonderen Härten für die Betroffenen geführt haben.

Die folgende Petition einer Ausländerin zeigt beispielhaft, wie außerordentliche Lebensumstände in einem bestimmten Kontext erhebliche Härtegründe beinhalten können. Außerdem wird deutlich, dass es offensichtlich Schwierigkeiten in der Verwaltung gibt, diese Besonderheiten von Anfang an zu berücksichtigen.

Im Januar 1997 bat eine rumänische Staatsbürgerin den Bürgerbeauftragten, ihr bei der Verlängerung ihres Aufenthaltes in Mecklenburg-Vorpommern behilflich zu sein. Neben dem Bürgerbeauftragten war auch die Bundesbeauftragte für Ausländerfragen mit diesem Fall befasst.

Die Petentin, die wegen eines abgelehnten Asylverfahrens ausreisepflichtig war, wies auf ihre Situation als Paraplegikerin (beidseitige Beinlähmung) nach einem schweren Unfall hin, die eine sehr spezielle medizinische Versorgung und Betreuung erfordere, die ihr an der Greifswalder Universitätsklinik gewährt werde. Im Falle der ihr angekündigten Rückkehr nach Rumänien müsse sie auf die dringend benötigte medizinische Hilfe und Betreuung verzichten. Das würde ihre Überlebenschancen beträchtlich herabsetzen.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten informierte das Innenministerium im März 1997 über den von ihm mit einem Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft in Rumänien in dieser Sache geführten Schriftwechsel:

„Der Vertrauensarzt hat mitgeteilt, dass die kontinuierliche Nachbetreuung in einem neurologischen Zentrum in Rumänien wegen der technischen Ausrüstung ... schwierig werden würde. Die Schwierigkeit bezieht sich nicht auf die Überprüfung der Blasen- und Nierenfunktion, Stimulation, Sonographie und Laboruntersuchungen.“

Es ist schwer vorstellbar, dass die Versorgung querschnittsgelähmter Patienten mit Hilfsmitteln in Rumänien sehr wohl Probleme bereitet, die diffizile Behandlung lähmungstypischer Komplikationen hingegen problemlos möglich sein soll. Außerdem blieben in Anbetracht der Komplexität der erforderlichen Behandlungsmethoden und Nachsorge Zweifel, ob die Einschätzung des Botschaftsarztes geeignet war, um unabänderliche lebensbedrohliche Folgen für die rumänische Staatsangehörige auszuschließen. Bedenklich erschien dem Bürgerbeauftragten auch, dass die für die ausländerrechtliche Entscheidung relevanten Informationen lediglich aus einer Quelle, nämlich der deutschen Auslandsvertretung, eingeholt wurden, die in ihren Darstellungen unter Umständen politische Rücksichten nehmen muss. Die vom Bürgerbeauftragten geäußerten Bedenken, dass für die Petentin allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Roma bereits eine soziale und medizinische Benachteiligung in Rumänien befürchtet werden müsse, wurden nicht aufgegriffen.

Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zu den behandelnden Ärzten in der Universitätsklinik Greifswald auf und erfuhr, dass diese eine Rückkehr ihrer Patientin für nicht vertretbar hielten. Diese Einschätzung stützten die Greifswalder Ärzte u. a. auf ein Gespräch mit dem Experten, der die bei der Petentin angewandte Operationsmethode der Implantation entwickelt hatte und in der Lage ist, den einschlägigen medizinischen Versorgungsstand in europäischen Ländern zu beurteilen. Die Fachärzte schätzten ein, dass die fachgerechte Wartung und Behandlung des hoch technisierten Implantates, dessen Funktion für die Petentin lebensnotwendig ist, in Rumänien nicht gewährleistet ist.

Im März 1997 wandte sich der Bürgerbeauftragte erneut an das Innenministerium und teilte die begründeten Zweifel an der Zulänglichkeit sowie Verfügbarkeit der erforderlichen medizinischen Versorgung für die Petentin, insbesondere auch unter dem Aspekt ihrer Roma-Zugehörigkeit, mit.

Nach Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt antwortete das Innenministerium im Juli 1997, dass es keine Hinweise gäbe, dass Roma von einer sozialen und ärztlichen Betreuung in Rumänien ausgegrenzt würden. Die Deutsche Botschaft sei indes noch einmal angeschrieben worden, um in Erfahrung zu bringen, welche Hilfsmittel die Petentin für ihre Rückkehr benötigt.



Am 6. Oktober 1997 wurde der Petentin von der Ausländerbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Abschiebung angekündigt. Die Ausländerbehörde führte in diesem Zusammenhang aus, dass der Petentin, obwohl seit Mai 1994 ausreisepflichtig, bislang eine Duldung gemäß § 55 Abs. 2 Ausländergesetz erteilt worden war, weil sie nach dem schweren Verkehrsunfall ärztlicher Behandlung bedurfte. Sodann war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine ausreichende ärztliche Behandlungsmöglichkeit und Nachsorge in Rumänien vorliegen. Die Prüfung hätte nun ergeben, dass diese Voraussetzungen vorlagen.

Dagegen sah der Anwalt der Petentin auch weiterhin Duldungsgründe als gegeben an. Schließlich war es seiner Mandantin nicht möglich, den Aufenthalt in Deutschland zu beenden, weil sie auf die qualitativ hochwertige medizinische Versorgung angewiesen war. Da es weder sachgerecht sei noch der Rechtspraxis entspräche, in solchen Fällen den betroffenen Personen auf Dauer nur eine Duldung zu geben, beantragte er im Oktober 1997 für seine Mandantin eine Aufenthaltsbefugnis.

Im Dezember 1997 wurde durch den Landkreis Nordvorpommern mitgeteilt, dass der Antrag auf eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG abgelehnt werde. Im Ablehnungsbescheid hieß es u. a.:

„Nach § 30 Abs. 3 Ausländergesetz kann einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 Ausländergesetz erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Ausländergesetz für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Frau C. ist unanfechtbar ausreisepflichtig. Die erste tatbestandliche Voraussetzung ist somit erfüllt. Die zweite tatbestandliche Voraussetzung ist, es müssen die Voraussetzungen für eine Duldung vorliegen, wobei die Voraussetzungen für eine Duldung einen doppelten Grund dahin haben müssen, dass sowohl der Ausreise als auch der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die Frau C. nicht zu vertreten hat. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil am 10. Januar 1998 die Ausreise nach Rumänien vollzogen werden wird. Da eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, hatte der Landkreis beim Erlass dieses Bescheides kein Ermessen.“

Dieser Text klingt rabulistisch. Der Bürgerbeauftragte, der in der Begründung des Landkreises wesentliche Gründe kommentarlos übergangen sah, wies den Innenminister im Januar 1998 darauf hin, dass Aspekte wie die Einschätzungen der behandelnden Ärzte stärker berücksichtigt werden müssen.

Unter Hinweis auf die Reisefähigkeit der Petentin und deren abgeschlossene Behandlung teilte der Innenminister im März 1998 mit, dass eine Aufenthaltsverlängerung nicht mehr begründet werden könne. Wörtlich hieß es:

„Dieser schicksalhafte Einzelfall zwingt ... zu einer besonders sorgfältigen Prüfung. Diesem Anspruch ist die Ausländerbehörde Nordvorpommern nach meiner Überzeugung in jeder Hinsicht gerecht geworden.“

Am 2. Februar 1999 wurde dem Innenminister in einem Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten die immer noch ungewisse Situation der rumänischen Rollstuhlfahrerin vorgetragen, die aus den dem Innenministerium bekannten Härtegründen dringend einer Lösung mit Bleibeperspektive bedürfe.

Am 19. Februar 1999 tagte die Wiedereingliederungskommission der Abteilung für Querschnittsgelähmte des Neurologischen Rehabilitationszentrums Greifswald. Auf dieser Tagung wurden die Gesamtsituation der Petentin sowie die Chancen und Grenzen ihrer Wiedereingliederung analysiert.

Bezug nehmend auf das Protokoll dieser Tagung forderte der Bürgerbeauftragte den Innenminister auf, mit einer zügigen Entscheidung im Sinne der Petentin den Weg für die dringlichen Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu ebnen.

Am 10. August 1999 teilte das Innenministerium mit, dass unter Berücksichtigung der amtsärztlichen Stellungnahme sowie des Befundberichts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität ein neues Gutachten des Vertrauensarztes zu den Möglichkeiten einer ärztlichen Weiterbehandlung der Rumänin eingeholt wurde. Diesem nun vorliegenden Gutachten sei zu entnehmen, dass selbst im größten Zentrum für Urologie in Bukarest keine Möglichkeit der erforderlichen Wartung des Implantats bestehe. Da unter diesen Bedingungen eine Rückführung nach Rumänien nicht verantwortet werden könne, würde der Petentin nunmehr eine Aufenthaltsbefugnis ausgestellt werden.

*Der Bürgerbeauftragte bittet die kommunalen Ausländerbehörden sowie den Innenminister in ausländerrechtlichen Härtefällen mit humanitären Besonderheiten um eine sensible und sachliche Herangehensweise, um langwierige Verfahren zu vermeiden und so den Betroffenen unnötige Einschränkungen mit eventuellen gesundheitlichen Folgeschäden zu ersparen.*

### **Lebenssituation von Asylsuchenden bei zentraler Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften**

Schon häufiger waren die Lebens- und Wohnbedingungen von Asylsuchenden Gegenstand von Petitionen, die an den Bürgerbeauftragten gerichtet waren. Gemäß § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) haben Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Ein im Jahr 1997 vom Innenministerium herausgegebener Erlass regelt die dezentrale Unterbringung. Für die Betreuung und Unterbringung sind gemäß § 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG M-V) die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis zuständig. So wurde der Bürgerbeauftragte in einer besonders schwierigen Unterbringungssituation im Landkreis Bad Doberan von den Bewohnern eines dortigen Asylbewerberheimes sowie vom Ausländerbeirat Rostock und einer Landtagsabgeordneten um Vermittlung gebeten. Vorausgegangen waren Gespräche der betroffenen Bewohner mit dem Landkreis Bad Doberan und dem Betreiber des Heimes. Diese Gespräche brachten für die Bewohner jedoch keine befriedigenden Ergebnisse.

Der Bürgerbeauftragte besuchte daraufhin gemeinsam mit Mitgliedern des Sozialausschusses des Kreistages Bad Doberan sowie einer Landtagsabgeordneten das Heim und verschaffte sich einen Überblick über die zu diesem Zeitpunkt katastrophalen Wohn- und Lebensverhältnisse vor Ort. In dem Gebäude befanden sich die Sanitäreinrichtungen in einem menschenunwürdigen Zustand. Teilweise floss das Wasser auf Grund der schlechten Bausubstanz des Gebäudes vom Obergeschoss bis in das Kellergeschoss hindurch. Auch fehlten auf der Liegenschaft geeignete Spielmöglichkeiten für die Kinder und eine Kinderbetreuung. Auch gab es weitere grobe Unzulänglichkeiten.

Nach Gesprächen mit dem Landkreis, dem Betreiber und einem Vertreter aus dem Innenministerium wurde dem Bürgerbeauftragten zugesagt, kurzfristig die Mängel abzustellen. Um die hohen Investitionen abzufangen, wurde zwischen dem Betreiber und dem Landkreis ein neuer Vertrag abgeschlossen. Aus Sicht des Bürgerbeauftragten war zu dem Zeitpunkt der ersten Besichtigung eine Nutzung des Gebäudes für die Unterbringung von Asylbewerbern kaum möglich. Auf Grund der räumlichen Isolation der Heimbewohner, bei dem Heim handelt es sich um ein im Wald abgelegenes ehemaliges NVA-Objekt, und der schlechten Wohnverhältnisse spitzte sich die Lage zwischen den Heimbewohnern und dem Betreiber weiter zu. Der Bürgerbeauftragte bat den Landkreis, auch zu prüfen, ob in absehbarer Zeit eine andere Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden kann. Bei einer zweiten Besichtigung der Liegenschaft konnte festgestellt werden, dass die Zusagen hinsichtlich der Sanierung der Sanitäreinrichtungen und einer Verbesserung der Lebenssituation für die in der Gemeinschaftsunterkunft lebenden Kinder weitgehend eingehalten wurden. Der Bürgerbeauftragte sieht durch diese Maßnahmen zwar einige Missstände beseitigt, sieht jedoch keine endgültige Lösung.

Aufgrund mehrerer Eingaben bzw. Informationen, die die Betreuungs- und Unterbringungssituation im Land Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand hatten, erfolgte gemeinsam auf Initiative des Bürgerbeauftragten und zweier Landtagsabgeordneter ein Gespräch mit dem Staatssekretär des Innenministeriums im Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten. Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde vom Innenministerium eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Mitarbeiter der Ausländerabteilung im Innenministerium, Vertreter der Kommunen, kommunale Ausländerbeauftragte, ein Vertreter des Landesamtes für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten sowie der Bürgerbeauftragte. Erstes Ergebnis war die Erarbeitung einer neuen Richtlinie für die Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner. In dieser Richtlinie wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass die Qualifizierung des Betreiberpersonales sowie Mindestanforderungen der sozialen Betreuung festgeschrieben wurden.

Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von ausländischen Mitbürgern in Mecklenburg-Vorpommern. Es ist beabsichtigt, in der Arbeitsgruppe weitere Vorschläge zu erarbeiten.

*Der Bürgerbeauftragte bittet die Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass neue Gemeinschaftsunterkünfte nur noch in der Nähe von oder direkt in Städten oder Dörfern eingerichtet werden und dass die Landkreise und kreisfreien Städte die richtliniengemäße dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern auch umsetzen.*

*Beispielhaft sollten die Erfahrungen und guten Ansätze in der Betreuung von Asylbewerbern in der Hansestadt Rostock sein. Hinsichtlich der Betreuung sollte sich die Bundesrepublik Deutschland an internationalen Maßstäben (wie z. B. denen in Holland und Dänemark) orientieren.*

#### Arbeit des Kuratoriums für Ausländerfragen

Die von der Bundesregierung zu Beginn des Jahres 1999 in Angriff genommene Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde auch in Mecklenburg-Vorpommern heftig und kontrovers diskutiert. Das Kuratorium berichtete dem Bürgerbeauftragten von teilweise unsachlichen und emotional geführten Auseinandersetzungen, die Gefahr liefen, in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen und Ängste zu erzeugen. Als Grund wurde ein erheblicher Mangel an Informationen über die geplante Neuregelung und ihre Auswirkungen ausgemacht.

Der Bürgerbeauftragte reagierte auf diesen Bedarf und lud am 2. März 1999 gemeinsam mit dem Kuratorium für Ausländerfragen zu einer landesweiten öffentlichen Fachtagung ins Schweriner Schloss ein. Unter dem Thema „Erleichterte Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit“ informierten kompetente Gesprächspartner über die geltende Rechtslage, die Geschichte der Reform sowie über die geplanten Änderungen und Auswirkungen. In der Anlage zum Jahresbericht befindet sich eine Zusammenfassung der Redebeiträge.

Um die Aufklärung über Anliegen und Folgen der Gesetzesreform fortzusetzen, gab der Bürgerbeauftragte noch vor der Verabschiedung des Reformgesetzes am 21. Mai 1999 durch den Bundesrat ein Faltblatt mit Informationen zur erleichterten Einbürgerung heraus.

In gemeinsamer Aktion mit dem Ausländerbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt und der Ausländerbeauftragten Brandenburgs beteiligte sich der Bürgerbeauftragte darüber hinaus im Dezember 1999 an einer Broschüre, mit der in Wort und Bild für Einbürgerung und Toleranz geworben wird. In der Broschüre wird der Stellenwert der Einbürgerung und den damit verbundenen Entscheidungen aus der Sicht der Zuwanderer veranschaulicht. Ziel dieser gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit ist auch, zu vermitteln, dass Zuwanderer - ob mit oder ohne deutschen Pass - ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft sind und dass gelebte Integration Anforderungen an alle stellt.

#### **Seminar der kommunalen Ausländerbeauftragten zur Integrations- und Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden**

In der Zeit vom 9. bis zum 15. Mai 1999 war eine Gruppe von kommunalen Ausländerbeauftragten, Kommunal- und Landespolitikern auf Einladung der Niederländischen Dachorganisation Stichting Intercon und unter Federführung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben in den Niederlanden. Die Fortbildungsveranstaltung stand unter dem Thema „Integrations- und Antidiskriminierungspolitik in den Niederlanden“. Sie wurde auf Wunsch der kommunalen Ausländerbeauftragten organisiert, um einen Überblick über die Ausländer- und Integrationspolitik in einem Nachbarland zu gewinnen.

Der Anteil der Ausländer in den Niederlanden betrug 1995 10,1 % der Gesamtbevölkerung von ca. 15 Millionen Niederländern. Seit 1998 gibt es ein neues holländisches Eingliederungsprogramm, nach dem die Kommunen für die jeweilige Integration zuständig sind. Grundsätzlich steht dieses Programm allen Zuwanderern offen, denen Benachteiligung droht. Mit diesem Personenkreis werden verbindliche Eingliederungsverträge abgeschlossen. Der Zuwanderer hat danach einen Kurs mit durchschnittlich 500 Unterrichtsstunden zu besuchen, in dem die Landessprache, Gesellschaftskunde und Berufsorientierung vermittelt werden. Der Kurs schließt mit einer Prüfung ab und es wird auch ein Zertifikat ausgestellt. Weigert sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, den Eingliederungsvertrag abzuschließen oder erfüllt er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, so kann das jeweils zuständige Sozialamt die Leistungen aus der Sozialhilfe kürzen oder sogar ganz einbehalten. Der Vorteil dieses Eingliederungsprogramms liegt nicht nur in einer besseren sprachlichen Kommunikationsfähigkeit der Zuwanderer, sondern in einer verbesserten Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt. Gerade diese wichtigen Eigenschaften fehlen oftmals den in die Bundesrepublik Zugewanderten. Entsprechende Konzepte auf gesetzlicher Grundlage fehlen bislang. Dies hat zur Folge, dass viele Ausländer, deren Einbürgerung entschieden ist, im ursprünglichen Kulturkreis verhaftet bleiben, ohne sich den Gegebenheiten des neuen Heimatlandes ganz öffnen zu können.

Interessant war es auch, in den Niederlanden zu erfahren, dass der überwiegende Teil der Integrationsarbeit durch ehrenamtlich Tätige ausgeführt wird. Daran lässt sich unter anderem eine hohe Akzeptanz der Integration von Ausländern ablesen.

*Der Bürgerbeauftragte bittet die Landesregierung, gegenüber der Bundesebene initiativ zu werden, damit Eingliederungsprogramme, vor allem zum Studium der deutschen Sprache und zur Orientierung auf dem Arbeitsmarkt gesetzlich geregelt werden.*

### **Aussiedler in Mecklenburg-Vorpommern**

Laut Mitteilung des Innenministeriums nahmen im Berichtsjahr 2.882 Spätaussiedler ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern. Damit leben 14.299 Spätaussiedler in unserem Land (Stand: 31. Dezember 1999).

### **Problem des Wohnortzuweisungsgesetzes**

Die Petition einer Aussiedlerfamilie hatte die Festlegung des vorläufigen Wohnortes für auf öffentliche Hilfe angewiesene Spätaussiedler zum Gegenstand.

Das sogenannte Wohnortzuweisungsgesetz sieht vor, dass Spätaussiedler einem vorläufigen Wohnort zugewiesen werden können, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges, den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen. Damit soll der Bildung von Ballungsgebieten und einer Überlastung von Kommunen als Sozialhilfeträgern entgegengewirkt werden.

Die Petenten, ein älteres Ehepaar, wurden bei ihrer Einreise nach Deutschland 1996 innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns dem Landkreis Demmin zugewiesen. Als knapp zwei Jahre später die Tochter der Petenten mit ihrer Familie nachzog, erhielt sie eine Zuweisung für die Hansestadt Greifswald. Die räumliche Trennung von der Familie der Tochter empfanden die Petenten bald als bedrückend und beabsichtigten deshalb, zur Tochter nach Greifswald zu ziehen. Den Anstoß gab die Scheidung der Tochter und damit verbundene familiäre Veränderungen. Das Sozialamt lehnte den Umzug unter Hinweis auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ab. Vorsorglich machte es darauf aufmerksam, dass im Falle eigenmächtiger Wohnsitznahme in Greifswald gemäß § 3 a des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler keine Sozialhilfe gezahlt werden würde. Die Petenten, die ihre Tochter mit den drei Enkelkindern unterstützen wollten, zogen dessen ungeachtet nach Greifswald. Da sich dort keine dauerhafte Arbeitsmöglichkeit ergab, musste die Familie, die weder vom Sozialamt in Greifswald noch im Landkreis Demmin eine Hilfe in Anspruch nehmen konnte, von ihren wenigen Ersparnissen am Rande des Existenzminimums leben. Der an das Sozialamt Greifswald gerichteten Bitte, dem Umzug nachträglich zuzustimmen, wurde nicht entsprochen. Auch das in der Sache eingeschaltete Innenministerium konnte keine Lösung herbeiführen, die dem Anliegen der Eheleute entsprochen hätte.

Die betroffenen Spätaussiedler, die aus Kirgisien stammen, konnten der rigiden Handhabung der Regelung, an der bei der Einreise nach Deutschland einmalig getroffenen Zuweisungsentscheidung ausnahmslos festzuhalten, kaum Verständnis entgegen bringen. In Kirgisien hatten sie so gänzlich unkompliziert mit Eltern, Großeltern, Kindern und Enkelkindern als Großfamilie zusammengelebt. Auch der Bürgerbeauftragte sieht in der Trennung der Familie eine Härte, da viele Aussiedler bereits allein aufgrund ihres Alters auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt und somit auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Pflege der begrenzten Kontakte, die im zunächst fremden Land einen besonderen Stellenwert hat, wird durch die Wohnortbindung, wie in dem beschriebenen Fall, mitunter unglücklich eingeschränkt.

*Im Hinblick auf das Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes Mitte 2000 appelliert der Bürgerbeauftragte an die Landesregierung, bei der zu erwartenden Anschlussregelung für eine Umsetzung im Land zu sorgen, die in Einzelfällen, wie dem vorliegenden, Ausnahmen zulässt. Auch müsste Sorge getragen werden, dass denjenigen Spätaussiedlern, die bereits vier Jahre der Wohnortbindung unterlagen, schließlich die freie Wahl des Wohnortes gewährt wird.*

### **Bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung des Jahres 1999**

Ein Petent bat um Unterstützung in einer Fördermittelangelegenheit. Der Petent hatte in einem innerstädtischen Sanierungsgebiet eine Einkaufspassage errichtet. Dazu wurden mehrere Häuser abgerissen. Auflage war, dass eines der ehemals unter Denkmalschutz stehenden Gebäude weitgehend originalgetreu neu aufzubauen war. Gefördert werden sollte durch die Stadt der gestalterische Mehraufwand für die denkmalgetreue Wiedererrichtung. In vielen Gesprächen wurden die Einzelheiten zwischen der Stadt, dem von der Stadt beauftragten Sanierungsträger und dem Petenten besprochen. Die Stadtvertretung bewilligte die Städtebauförderungsmittel.

Als der Petent sich Anfang des Jahres 1999 mit der Bitte um Hilfestellung an den Bürgerbeauftragten wandte, war die Situation jedoch sehr verfahren, ohne dass auf den ersten Blick erkennbar war, „wo die Säge klemmte“. Nach einem Ortstermin des Bürgerbeauftragten, umfangreichem Aktenstudium und Gesprächen im Bauministerium wurde klar, dass Schwierigkeiten bei der Ermittlung und dem Nachweis des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bestanden. Außerdem waren Abweichungen vom üblichen Verfahren, denen verschiedene Besonderheiten zu Grunde lagen, für die Probleme ursächlich. Hieraus resultierten Verunsicherungen aber auch erhebliche persönliche Differenzen zwischen einzelnen Beteiligten.

Auf Initiative des Bürgerbeauftragten fand im Juni 1999 eine Besprechung im Bauministerium statt, an der Vertreter des Bauministeriums, des Landesförderinstituts, des kommunalen Sanierungsträgers, der Petent, sein Architekt und ein Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten teilnahmen. In einem sehr ausführlichen Gespräch wurden die Problemkreise erörtert. Die Vertreter vom Bauministerium und Landesförderinstitut haben sich mit erheblichem zeitlichen Aufwand detailliert der Punkte angenommen, die zwischen Sanierungsträger und Petent strittig waren.

Abschließend wurde auf Anregung des Bürgerbeauftragten nochmals Position für Position festgelegt, welche Belege durch den Petenten noch zu erbringen sein würden.

Das gute Gefühl am Ende dieser Beratung, den gordischen Knoten durchschlagen zu haben, sollte nicht lange anhalten. Bereits im Juli traten erneut Missverständnisse auf. Auch hier und in der Folgezeit waren die Mitarbeiter vom Bauministerium und Landesförderinstitut sehr engagiert darum bemüht, klärend einzugreifen. Diese vermittelnden Hilfestellungen zogen sich bis Ende Oktober hin. Es bedurfte noch eines Ortstermins des Bürgerbeauftragten und einiger weiterer Hilfestellungen von Landesförderinstitut und Bauministerium, um die Petition zu einem guten Ende zu führen.

Für ihren über einen langen Zeitraum hinweg geleisteten und weit über eine übliche Vorgangsbearbeitung hinausgehenden Einsatz hat der Bürgerbeauftragte die beteiligten Mitarbeiter von Bauministerium und Landesförderinstitut für die bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung des Jahres 1999 ausgezeichnet.

**Faltblätter des Bürgerbeauftragten**

Zur Information über die Möglichkeit, eine Petition an den Bürgerbeauftragten zu richten, und zu verschiedenen aktuellen Themen gibt es kostenlose Faltblätter. Diese Faltblätter liegen im Büro des Bürgerbeauftragten aus, werden zu Außensprechtagen mitgenommen oder auf öffentlichen Veranstaltungen angeboten. Alle Faltblätter können im Büro des Bürgerbeauftragten angefordert werden.

- Der Bürgerbeauftragte des Landes informiert: Wer kann sich an den Bürgerbeauftragten wenden?
- Der Bürgerbeauftragte gibt Bescheid: Wo kann man sich an den Bürgerbeauftragten wenden?
- Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen
- Hinweise zur Verfassungsbeschwerde
- Tipps zur Baugenehmigung
- Tipps für Baugenehmigungen von Garagen, Carports und Stellplätzen
- Wissenswertes über Kleinkläranlagen
- Erleichterte Einbürgerung
- Lebensläufe/typisch ostdeutsch
- Ratgeber für Behinderte
- Integration von Menschen mit Behinderung: Finanzielle Hilfen für Arbeitgeber



## Anlage

**Zusammenfassung der Fachtagung des Bürgerbeauftragten zum Staatsbürgerschaftsrecht**

Die ehemalige Bundesausländerbeauftragte, Cornelia Schmalz-Jacobsen, beschrieb die gegenwärtige Situation in Deutschland: Ein erheblicher und wachsender Teil der Wohnbevölkerung sind Ausländer. Sie gehören „eigentlich dazu, uneigentlich aber nicht“. Mehr als 50 % der Ausländer leben seit mehr als zehn Jahren in Deutschland. Sie haben in aller Regel bereits einen dauerhaften Aufenthaltsanspruch. Hier geborene Kinder von Eltern mit ausländischer Staatsbürgerschaft (100.000 im Jahr) erhalten zur Zeit jedoch die Staatsbürgerschaft der Eltern. Die Kinder sind hier geboren, wachsen hier auf, kennen das Heimatland der Eltern oft nur wenig. Trotzdem haben sie dessen Staatsbürgerschaft. Eine Identifikation mit Deutschland könne mit der gleichzeitigen Erfahrung „hier gehörst Du nicht dazu“ nicht wachsen. Schmalz-Jacobsen sprach sich für die sogenannte Optionslösung aus. Danach sollen in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern zwei Staatsbürgerschaften haben. Mit dem 23. oder 25. Lebensjahr müssten sie sich dann für eine Staatsbürgerschaft entscheiden.

Die hingenommene, befristete Doppelstaatsbürgerschaft sei weder neu, noch in den Folgen unklar oder gar gefährlich. Bereits nach der gegenwärtigen Situation gäbe es viele Deutsche mit mehreren Pässen. Fragen z. B. des Wahlrechts, des Wehrdienstes oder des Strafrechts seien geklärt. Nennenswerte Probleme habe es in keinem Fall gegeben. Andererseits erwachsen aus mehreren Staatsbürgerschaften im Inland keinerlei Vorteile.

Der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Schwerin, Uwe Schmidt, prüfte anschaulich die Verfassungsmäßigkeit der derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Reformvorschläge. Grundsätzliche Bedenken ergaben sich nicht. Laut Bundesverfassungsgericht sei die Mehrstaatigkeit verfassungskonform. Schmidt wünschte ein möglichst praktikables, klares und von breiter Akzeptanz getragenes Gesetz.

Der stellvertretende Ausländerbeauftragte von Hamburg, Horst Tietjens, begann sein Referat mit einem Zitat, wonach es in Mecklenburg-Vorpommern kein Problem mit der Einwanderung gebe, weil es nach wie vor Auswanderungsland sei. Tietjens berichtete, dass es in mehreren Hamburger Stadtteilen eine Mehrheit von ausländischen Staatsbürgern gäbe. Ohne deutsche Staatsbürgerschaft und damit Wahlrecht wären sie nicht politisch integriert. Die deutsche Minderheit würde die Stadtvertreter für die Mehrheit mitwählen. Negativ daran sei vor allem, dass die Integrationsfunktion von Demokratie und Wahlen für eine Mehrheit damit nicht gegeben sei. Werde jemand nicht integriert, treibe ihn dies in fundamentalistische oder radikale Ecken, in denen er akzeptiert werde. Tietjens erläuterte, dass wirkliche Integration die deutsche Staatsbürgerschaft voraussetze, da ansonsten die wesentlichen politischen Mitwirkungsrechte verschlossen seien. Er mahnte an, dass mehr Mittel für die Integration bereitgestellt werden, z. B. für Deutschkurse an Volkshochschulen.

Zur gegenwärtigen Polarisierung der parteipolitischen Diskussion äußerte Tietjens sein Unverständnis. Unter dem ehemaligen Bundesinnenminister Schäuble (CDU) seien die Voraussetzungen für die Einbürgerung erheblich erleichtert worden. Der ehemalige Bundesinnenminister Kanther (CDU) habe erstmals einen Anspruch auf Einbürgerung eingeführt. Vor diesem Hintergrund sei die Unterschriftenkampagne der CDU für ihn nicht nachvollziehbar. In den USA oder Kanada sei die gesellschaftliche Situation entgegengesetzt: Hier werde von einem Einwanderer erwartet, dass er sich nach drei Jahren einbürgern lasse und sich damit öffentlich dazu bekenne, „ich will zu Euch gehören“. Es sei im Gegenteil suspekt, wenn sich jemand nicht einbürgern lasse. Zur zeitgemäßen Frage, wer Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sei, referierte er die Definition: „Deutscher ist, wer mit anderen Deutschen zusammen in dem Staat, dem Volk, der Ordnung leben will, die nach den Werten des Grundgesetzes verfasst sind und der sich deshalb die Grundwerte zu eigen macht, die hier gelten.“

Der ehemalige Justizminister, der Landtagsabgeordnete Dr. Ulrich Born, hob die Notwendigkeit von Integrationsbemühungen hervor: „Zentrales Anliegen der Ausländerpolitik der CDU ist die Integration der legal in Deutschland lebenden Ausländer.“ Es gelte, die Ausländer in das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren. Es gehe nicht darum, den ausländischen Mitbürgern eine vorbehaltlose Anpassung an die deutsche Lebensart abzuverlangen, sondern Benachteiligungen auszuschließen, Chancen und Gerechtigkeit zu erfüllen, vor allem beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung und ihr Selbstwertgefühl für ein gleichberechtigtes Leben in Deutschland zu stärken.

Gleichzeitig sprach er sich aber gegen die doppelte Staatsangehörigkeit aus. Aufgrund eines leichtfertig angebotenen Privilegs der Mehrstaatlichkeit würden Ausländer eben nicht zur Integration motiviert, sondern animiert, durch die gleichsam zum Nulltarif dargebotene zusätzliche deutsche Staatsbürgerschaft von den heute für eine Einbürgerung erforderlichen Integrationsbemühungen von vornherein ablassen. Er forderte „eine Staatsbürgerschaft ohne Wenn und Aber“. Die Staatsbürgerschaft müsse etwas Wertvolles, Erstrebenswertes bleiben, dürfe nicht „hinterher geworfen“ werden. In diesem Zusammenhang sei interessant, dass z. B. in Berlin 1997 weniger als 40.000 Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt haben, obwohl 135.000 die Voraussetzungen erfüllt hätten.

Die Einbürgerung müsse am Ende eines Integrationsprozesses stehen, nicht am Anfang. Allein eine Antragstellung in deutscher Sprache reiche nicht aus. Ein Bekenntnis zum Grundgesetz und das Beherrschen der deutschen Sprache seien unverzichtbar. Hierzu sei erforderlich, die Sprachausbildung erheblich zu verbessern.

Dr. Born machte darauf aufmerksam, dass nach dem Entwurf von Bundesinnenminister Schily (SPD) die Hürden für eine Einbürgerung niedriger als für einen befristeten Aufenthalt wären. Born sprach sich für eine Begrenzung der Einwanderung, z. B. eine „kontrollierte Zuwanderung“, aus. Aus Sicht der CDU/CSU könne eine vernünftige Ausländerpolitik nur in der Balance zwischen Integration und Zuwanderungsbegrenzung gelingen.

Dr. Born wörtlich: „Ich danke dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dass er die Thematik zu einem Zeitpunkt zum Gegenstand einer Fachtagung gemacht hat, als durch die öffentliche Diskussion ein Prozess des Nachdenkens in Gang gesetzt wurde.“ Es sei jetzt der richtige Zeitpunkt, dass sich die Fachleute aller politischen Gruppierungen, der betroffenen Ausländer, der von Berufs wegen mit Ausländern Befassten zusammensetzen, um daran zu arbeiten, dass in einem breiten Konsens eine Reform des Ausländerrechts gefunden wird, die es ermöglicht, dass die hier lebenden Ausländer in Deutschland integriert werden. „Ich danke Herrn Jelen für diese Initiative und hoffe, dass sie Beginn einer ernsthaften Diskussion ist.“

Die ausländerpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion Heidemarie Beyer erklärte zu Beginn ihrer Ausführungen, keine Erwiderungsrede zu Dr. Born halten zu wollen, damit das Thema nicht in der politischen Diskussion und in politischen Kriegen zerredet werde. Dies sei nie hilfreich für betroffene Gruppen. Sie wies darauf hin, dass Deutschland ab 2005 jährlich 300.000 Einwanderer brauchen werde, um den Bevölkerungsrückgang zu kompensieren und den Mangel an den Arbeitskräften auszugleichen und um die Reformen der Sozialsysteme zu bewältigen.

Sie machte darauf aufmerksam, dass es erforderlich sei, die Kinder und Erwachsenen darauf vorzubereiten, dass wir zukünftig mehr ausländische Fachkräfte brauchen, um die wirtschaftlichen Probleme unseres Landes zu lösen.

Weiter machte sie auf das Problem rückkehrwilliger ehemaliger Deutscher, die z. B. nach einer Ehescheidung wieder nach Deutschland zurückkehren wollen, aufmerksam. Auch hier könnte die Rückkehr mit einer doppelten Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert werden.

Letztlich berichtete Frau Beyer aus der deutsch-polnischen Grenzregion bei Frankfurt an der Oder. Es gäbe viele deutsch-polnische Ehen. Das polnische Nationalgefühl würde auch nach jahrzehntelangem Leben in Deutschland der Aufgabe der polnischen Staatsangehörigkeit entgegenstehen.

Beyer wörtlich: „Wir sind der Auffassung, Integration ist ein Prozess, der über viele Jahre dauert, auch bei Menschen, die in Deutschland mit einer Staatsbürgerschaft leben und deswegen denke ich, können die doppelte Staatsbürgerschaft und die gleichen staatsbürgerschaftlichen Rechte nicht am Ende als Belohnung stehen, sondern sind die Voraussetzung dafür, dass eine Integration gelingen kann.“

Peter Ritter, PDS, sprach sich für einen Aufklärungsprozess der Bevölkerung aus. Wenn Staatsangehörigkeitsrecht und Integration Hand in Hand gehen und eine erleichterte Einbürgerung nicht unbedingt einen umfänglichen Zuzug von Ausländern nach sich zieht, sei es nicht erforderlich, bei einem Optionsmodell eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Ritter wörtlich: „Wir sollten also alle dafür Sorge tragen, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern auch hier bei uns in Mecklenburg-Vorpommern voranzutreiben und meine Meinung ist, dass der Doppelpass dazu nur eine Möglichkeit ist, aber wir sollten diese Möglichkeit unbedingt ausschöpfen.“

Frieder Jelen befürwortete eine erleichterte Einbürgerung. „Es ist nicht wünschenswert, dass ein heute bereits erheblicher und künftig weiter wachsender Teil der Gesellschaft nicht integriert wird. Eine abgekapselte Bevölkerungsgruppe ist für die Demokratie und für die Stabilität schädlich. Es darf keine Nebengesellschaft geben.“

Eine doppelte Staatsbürgerschaft sei nicht das Ziel, müsse aber teilweise hingenommen werden, um Integration zu erreichen. Die Niederlande hätten diesen Weg nach langer Diskussion beschritten, 1992 gesetzlich fixiert und gute Erfahrungen gemacht. Eine generelle Hinnahme der Mehrstaatlichkeit gibt es dort nicht. Aber praktisch sind 90 % Doppelpassbesitzer oder Mehrstaatler.